

JUGENDORDNUNG (JO)

I. ALLGEMEINVERBINDLICHER TEIL.....	3
§ 1 Organisation	3
§ 2 Vereinszugehörigkeit	4
§ 3 Spielerlaubnis bei Vereinswechsel.....	4
§ 3a Übergebietlicher und internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus	11
§ 4 Nachweis der Spielberechtigung.....	12
§ 5 Altersklassen	14
§ 5a Pilotprojekte	16
§ 6 Freigabe von Juniorinnen für Frauen- und Junioren für Herren-Mannschaften.....	17
§ 7 Spielbetrieb/Spielberechtigung.....	20
§ 7a [für den bfv unbesetzt].....	21
§ 7b [für den bfv unbesetzt].....	21
§ 7c Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine.....	21
§ 7d Besondere Bestimmungen für Spielgemeinschaften	23
§ 7e Gastspielerlaubnis	23
§ 7f Zweitspielrecht.....	24
§ 7g Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung) und von Personen, die keinen binären Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden.....	25
§ 8 Spieldauer.....	25
§ 8a Spielfeldgröße, Anzahl der Spieler/Spielerinnen und weitere Vorgaben zum Spielbetrieb	26
§ 9 Betreuung der Jugendlichen	27
§ 10 Erziehungsmaßnahmen	28
§ 11 Rechtsprechung.....	28
II. BESONDERER TEIL.....	29
§ 12 Teilnahme am Spielbetrieb	29
§ 13 Spielklasseneinteilung.....	29
§ 14 Mannschaftsstärke, Spieleraustausch.....	32
§ 15 Spielberechtigung nach vorangegangenem Einsatz in einer anderen Mannschaft und von Stammspielern	32

§ 16 Höchstdauerdauer bei Turnieren	33
§ 17 Spielverlegungen	33
§ 17a Veranstaltungen.....	34
§ 18 Pokalspiele	34
§ 19 Hallenspiele, Futsal.....	35
§ 20 Freundschaftsspiele	35
§ 21 Maßnahmen der Talentförderung.....	35
§ 22 Schiedsrichter	35
§ 23 Spielfeld, Ball	35
§ 24 Meldung von Spielergebnissen	36
§ 25 Durchführungsbestimmungen	36
§ 26 Verbandsjugendtag.....	36
§ 27 Aufgaben des Verbandsjugendtags	36
§ 28 Kreisjugendtag	37
§ 29 Aufgaben des Kreisjugendtags	37
§ 30 Jugendleiterversammlung	38
Anlage 1: Kleinfeldspiele im Nachwuchsbereich der A- bis D-Jugend	39
Grafiken der Kleinfeldspiele	44
Anlage 2: Kinderfußball	49
G-Jugend (Bambini).....	49
E-Jugend	55
F-Jugend	62
Anlage 3: Jugendspielgemeinschaften	69
Anlage 4: Flexibler Spielbetrieb „Norweger-Modell“	71
Anlage 5: Spielklasseneinteilung	73

I. ALLGEMEINVERBINDLICHER TEIL

§ 1 Organisation

1. Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Fußball-Jugendabteilungen der Vereine. Die Gestaltung und Durchführung ihrer fußballsportlichen Jugendarbeit obliegt Jugendausschüssen und den – soweit vorhanden – für Mädchenfußball zuständigen Ausschüssen. Die Jugendarbeit der Mitgliedsverbände und des DFB wird ebenfalls von Jugendausschüssen und den für Mädchenfußball zuständigen Ausschüssen getragen.

Für den bfv gilt:

Die Jugendarbeit wird vom Verbandsjugendausschuss und vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball getragen.

2. [für den bfv unbesetzt]
3. Für die Wertung einer Bundesspielklasse (§ 42 der DFB-Spielordnung) sowie einer Spielklasse, aus der eine Qualifikation zu einer Bundesspielklasse möglich ist, gilt:

Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahrsende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierter. Bei Quotientengleichheit findet § 46 Nr. 1 .3 der DFB-Spielordnung entsprechende Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Gruppe annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Gruppe geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

Für den bfv gilt:

Die Vorschrift des § 1 Nr. 3 gilt für die bfv-Spielklassen entsprechend.

§ 2 Vereinszugehörigkeit

1. Grundlage für die Vereinszugehörigkeit bei Minderjährigen ist eine von den Eltern bzw. von dem gesetzlichen Vertreter unterschriebene Beitrittserklärung.
2. Mit der Vereinszugehörigkeit übernimmt der Verein die Verpflichtung, für Versicherungsschutz der Jugendlichen bei Sportunfällen zu sorgen.
3. Der Austritt von Minderjährigen aus einem Verein hat nur dann Gültigkeit, wenn die Austrittserklärung von den Eltern bzw. von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist.
4. Die Vereinssatzungen sollen Bestimmungen über die Aufnahme von Jugendlichen sowie ihre Rechte und Pflichten während der Mitgliedschaft und über deren Beendigung enthalten.
5. Die Vereine bekennen sich zur Forderung des Schutzes und der Prävention der Kinder und Jugendlichen vor interpersoneller Gewalt (Vernachlässigung, emotionaler, körperlicher und sexualisierter Gewalt).

§ 3 Spielerlaubnis bei Vereinswechsel

1. Die Bestimmungen über den Vereinswechsel legen die Mitgliedsverbände in eigener Zuständigkeit fest, soweit keine allgemeinverbindlichen Regelungen entgegenstehen. Dem Junior/der Juniorin darf in einem Spieljahr grundsätzlich nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erteilt werden.
2. Im Falle eines Vereinswechsels gelten die Grundsätze des Vereinswechsels gemäß §§ 16 Nr. 1., 16a und 16b der Spielordnung entsprechend, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden. Wartefristen sind grundsätzlich zulässig. Die Dauer der Wartefristen kann von der Zustimmung bzw. Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins abhängig gemacht werden.

Für den bfv gilt:

Die Wartefristen ergeben sich aus Nr. 3

Die Mitgliedsverbände legen einen Stichtag für den Vereinswechsel fest, der frühestens der 1. Juni und spätestens der 31. Juli eines Jahres sein kann. Sie können zusätzlich eine zweite Wechselperiode nach § 16 Nr. 2.2 der Spielordnung festlegen. In diesen Fällen richtet sich der Vereinswechsel nach § 16 Nr. 3.3 der Spielordnung. Für die Vereine der Junioren-Bundesliga und der Junioren-Regionalligen gelten die dafür erlassenen Rahmenrichtlinien.

Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel in der II. Wechselperiode die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

Für den bfv gilt:

Stichtag für den Vereinswechsel ist der 30. Juni. Eine zweite Wechselperiode nach § 16 Nr. 2.2 Spielordnung wird nicht festgelegt.

Bei Abmeldung eines/einer Juniors/Juniorin bis zum festgelegten Stichtag und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigungen ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des/der Spielers/Spielerin, der er/ sie in der neuen Saison angehört. Der Vereinswechsel ist vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig beim zuständigen Mitgliedsverband eingegangen sind. Gehört der/die Spieler/Spielerin in der neuen Saison dem älteren A-Junioren-Jahrgang/dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang an, gilt § 16 der DFB-Spielordnung.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern/Spielerinnen der älteren D-Junioren/-Juniorinnen bis zu den jüngeren A-Junioren/jüngeren B-Juniorinnen nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren/ -Juniorinnen werden nicht berücksichtigt), in welchem der Junior/die Juniorin dem abgebenden Verein angehört hat. Für A-Junioren/B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gilt § 16 der DFB-Spielordnung. Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Junioren			
Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	€ 2.500	€ 1.500	€ 200
2. Bundesliga	€ 1.500	€ 1.000	€ 150
3. Liga	€ 1.250	€ 750	€ 125
4. Spielklassenebene	€ 1.000	€ 500	€ 100
5. Spielklassenebene	€ 750	€ 400	€ 50
6. Spielklassenebene	€ 500	€ 300	€ 50
7. Spielklassenebene	€ 400	€ 200	€ 50
8. Spielklassenebene	€ 300	€ 150	€ 50
9. Spielklassenebene	€ 200	€ 100	€ 25
10. Spielklassenebene	€ 100	€ 50	€ 25
11. Spielklassenebene	€ 50	€ 25	€ 25

Juniorinnen			
Spielklasse	Grundbetrag B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Frauen-Bundesliga	€ 750	€ 300	€ 150
2. Frauen-Bundesliga	€ 350	€ 200	€ 100
3. und 4. Spielklasse (Regional- und Oberliga)	€ 200	€ 100	€ 50

5. Spielklassenebene und darunter	€ 100	€ 50	€ 25
-----------------------------------	-------	------	------

Bei Vereinen ohne erste Herren- bzw. erste Frauen-Mannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (50,00 € bzw. 25,00 €) zugrunde zu legen; in Ausnahmefällen, insbesondere bei der Verpflichtung eines/einer leistungsstarken Spielers/Spielerin durch einen höherklassigen Verein, kann der zuständige Mitgliedsverband hiervon abweichende Regelungen festsetzen.

Die Mitgliedsverbände können bei Nichtzustimmung zum Vereinswechsel von Junioren im D-, C- und B-Juniorenbereich sowie im Bereich der A-Junioren des jüngeren Jahrgangs eine Entschädigungsregelung entsprechend § 16 Nr. 3. der DFB-Spielordnung treffen. Gleiches gilt für die Juniorinnen im D- und C-Bereich sowie im Bereich der B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs.

Führt ein Mitgliedsverband diese Entschädigungsregelung ein, so kann diese nur nach Maßgabe der vorstehenden Absätze erfolgen. Bei übergebietlichem Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des aufnehmenden Mitgliedsverbands.

Für den bfv gilt:

Der bfv macht von der Möglichkeit der Zahlung einer Entschädigung bei Spielern/Spielerinnen der älteren D-Junioren/-Juniorinnen bis zu den jüngeren A-Junioren/jüngeren B-Juniorinnen keinen Gebrauch.

3. Wartefristen sind in den einzelnen Altersklassen innerhalb des folgenden Rahmens zulässig:

- a) A- bis D-Junioren/B- bis D-Juniorinnen

Bei einem Vereinswechsel zum festgelegten Stichtag wird mit Zustimmung des abgebenden Vereins die Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis erteilt; ohne Zustimmung kann die Wartefrist längstens bis zum 1.11. eines Jahres festgelegt werden. Bei Vereinswechseln innerhalb des Spieljahres beträgt die Wartefrist bis zu einer Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele bei Zustimmung des abgebenden Vereins 3 Monate, ohne Zustimmung 6 Monate. Für A-Junioren des älteren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gelten im Falle eines Vereinswechsels die Bestimmungen der §§ 16 bis 26a der DFB-Spielordnung.

Ist der Junior/die Juniorin Vertragsspieler, gelten die §§ 22 und 23 der DFB-Spielordnung.

Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres zur Verkürzung der Wartefristen die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

Für den bfv gilt:

Bei einem Vereinswechsel ohne Zustimmung zum festgelegten Stichtag wird die Wartefrist auf den 31.10. festgelegt.

- b) E- bis G-Junioren/E- bis G-Juniorinnen (Bambini)

Junioren/Juniorinnen dieser Altersklassen können zum festgelegten Stichtag zu einem neuen Verein ohne Wartezeit und ohne Zustimmung des abgebenden Vereins wechseln. Bei Vereinswechseln innerhalb des Spieljahres darf die Wartefrist für Meisterschaftsspiele nicht länger als 3 Monate betragen.

Für den bfv gilt:

Für die E-Junioren/Juniorinnen wird die Wartefrist bei Vereinswechseln innerhalb des Spieljahres auf 3 Monate festgelegt. Im Übrigen besteht keine Wartefrist.

- c) Freundschafts- und Hallenspiele/alle Junioren-/Juniorinnenklassen

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Junior/die Juniorin für Freundschafts- und Hallenspiele beim neuen Verein spielberechtigt.

4. Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen kann einem Junior/einer Juniorin eine weitere Spielerlaubnis innerhalb eines Spieljahrs erteilt werden oder die Wartefrist abgekürzt werden. Solche Fälle liegen insbesondere vor, wenn

- a) ein Junior/eine Juniorin nachweislich 6 Monate nicht gespielt hat oder
b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen.

Die Mitgliedsverbände können insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Buchstabe a) nicht berücksichtigt werden.

Für den bfv gilt:

In den Fällen der Nr. 4 a) entfällt die Wartefrist.

Die Wartefrist entfällt, wenn ein Spieler des jüngeren A-Jugend- bis E-Jugend-Jahrgangs zusammen mit seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten einen Wohnungswechsel an den Ort vornimmt, an dem der neue Verein seinen Sitz hat. Die amtliche Meldebestätigung ist vorzulegen. Bei einem Wohnungswechsel innerhalb eines Stadtgebietes entscheidet die Passstelle. Dabei sind insbesondere die geografischen Verhältnisse zu berücksichtigen.

5. Nimmt ein Junior/eine Juniorin mit seiner/ihrer Mannschaft an der Endrunde um die Deutsche A- oder B-Junioren-/Juniorinnen-Meisterschaft, um den DFB-Vereinspokal der Junioren und/oder an Meisterschafts- oder Pokalspielen auf Landesverbandsebene (aller Altersklassen) teil und meldet er/sie sich innerhalb von 7 Tagen nach Ausscheiden seines/ihrer Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb bzw. nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaftsrunde ab, so dürfen ihm/ihr hieraus trotz sonstigen Fristablaufs bei einem Vereinswechsel keine Nachteile erwachsen.

6. Bestimmungen über den erstmaligen Vereinswechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem vom DFB anerkannten bzw. von der DFL lizenzierten Leistungszentrum (im Folgenden Leistungszentrum) ohne Statusänderung des Spielers:
- Auf den erstmaligen Vereinswechsel eines Juniorenspielers gemäß dieser Ziffer finden die Vorschriften des § 3 Nrn. 1. bis 5. sowie § 3a Nrn. 1. bis 4. keine Anwendung, soweit sie Regelungen bezüglich Entschädigungen, Wartefristen oder Zustimmungen zum Vereinswechsel betreffen. Die Pflicht zur fristgerechten Abmeldung beim abgebenden Verein gemäß Nr. 2. Absatz 4 bleibt davon unberührt.
 - Wechselt ein Juniorenspieler gemäß dieser Ziffer außerhalb einer Wechselperiode den Verein, finden die Regelungen hinsichtlich der Wartefristen aus § 3 Nrn. 1. bis 3. sowie § 3a Nrn. 1. bis 4. mit der Maßgabe Anwendung, dass die in jedem Fall verpflichtende Zahlung der Entschädigung gemäß dieser Ziffer eine Wartefrist auf 3 Monate verkürzt. Nr. 4. bleibt unberührt, mit der Maßgabe, dass auch in diesen Fällen eine Entschädigung gemäß dieser Ziffer von dem aufnehmenden Verein zu leisten ist, sofern der Spieler in das Leistungszentrum dieses Vereins wechselt.
 - Bei einem Vereinswechsel eines Juniorenspielers (jüngere A-Junioren bis ältere D-Junioren) gemäß dieser Ziffer hat der aufnehmende Verein unter der Voraussetzung, dass der Juniorenspieler zum Ende der jeweiligen Wechselperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechselperiode auf die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wurde, entsprechend der nachfolgenden Tabelle eine Entschädigung an die anspruchsberechtigten Amateurvereine zu zahlen:

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	€ 5.000	€ 3.000	€ 400
2. Bundesliga	€ 2.250	€ 1.500	€ 200
3. Liga	€ 1.250	€ 750	€ 100
< 3. Liga	€ 750	€ 500	€ 100

- Die Beträge richten sich nach der Spielklasse, welcher die erste Herren- Mannschaft des aufnehmenden Vereins bzw. dessen Tochtergesellschaft zugehörig ist. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1.5. vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Spielzeit sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der neuen Spielzeit angehört. Entscheidend für die Zugehörigkeit der ersten Herren-Mannschaft ist jeweils der Stichtag 1. Juli einer jeden Spielzeit.
- Die Zahlung der Entschädigung ist verpflichtend und muss unabhängig einer Zustimmung oder des Abwartens einer Wartefrist gezahlt werden, wenn der Spieler erstmalig zum Ende der jeweiligen Wechselperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechselperiode auf die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wurde. Wechsel innerhalb der Wechselperiode II sind trotz der Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung grundsätzlich nur nach

Zustimmung des abgebenden Vereins möglich. Wechselt ein Juniorenspieler gemäß dieser Ziffer innerhalb der Wechselfrist II ohne Zustimmung den Verein, finden die Regelungen hinsichtlich der Wartefristen aus § 3 Nrn. 1. bis 3. sowie § 3a Nrn. 1. bis 4. mit der Maßgabe Anwendung, dass die in jedem Fall verpflichtende Zahlung der Entschädigung gemäß dieser Ziffer eine Wartefrist auf 3 Monate verkürzt.

Wenn ein Spieler, der innerhalb einer Wechselfrist erstmalig zu einem Leistungszentrum eines Vereins gewechselt ist, vor Ende dieser Wechselfrist zu seinem bisherigen Amateurverein zurückkehrt, ohne dass er für das Leistungszentrum ein Pflichtspiel bestritten hat, während er in der Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums geführt wurde, muss keine Entschädigung gemäß dieser Ziffer gezahlt werden.

Wenn der Spieler, der innerhalb einer Wechselfrist erstmalig zu einem Leistungszentrum eines Vereins gewechselt ist, vor Ende dieser Wechselfrist zu einem weiteren Verein wechselt, ohne dass er für das Leistungszentrum ein Pflichtspiel bestritten hat, so gilt sein bisheriger Amateurverein als abgebender Amateurverein im Sinn dieser Ziffer; der zunächst erfolgte, aber nur zwischenzeitliche Wechsel des Spielers von dem Amateurverein zum Leistungszentrum eines Vereins gilt in diesem Fall nicht als erstmaliger Wechsel von einem Amateurverein zu einem Leistungszentrum im Sinn dieser Ziffer

- f) Der Amateurverein hat dem Leistungszentrum des aufnehmenden Vereins mit Leistungszentrum eine ordnungsgemäße Rechnung über die geschuldete Ausbildungsentschädigung zu stellen, frühestens jedoch nach Ende derjenigen Wechselfrist, in der der Wechsel des Spielers stattgefunden hat (grundsätzlich frühestens ab dem 1.9.). Die Ausbildungsentschädigung wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- g) Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Ziffer sind diejenigen Amateurvereine, bei denen der Juniorenspieler ab Vollendung des 6. Lebensjahrs mindestens für eine volle Spielzeit (grundsätzlich jeweils bis 30. Juni) registriert war.
- h) Der Grundbetrag steht ausschließlich dem abgebenden Amateurverein zu. Für den Fall, dass ein Spieler lediglich für den Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Transferperioden bei einem Amateurverein registriert war und sodann in der folgenden Wechselfrist von diesem Amateurverein gemäß dieser Ziffer zum Leistungszentrum eines Vereins wechselt, steht der Grundbetrag dem Amateurverein zu, bei dem der Spieler zuletzt eine volle Spielzeit registriert war, wobei der Spieler für diesen Amateurverein grundsätzlich bis spätestens zum 31. August registriert gewesen sein muss.

Dem abgebenden Amateurverein steht der Grundbetrag gemäß dieser Ziffer zu, wenn ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.6.) in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wird. Wird der Spieler innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.6.) nicht in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen, richtet sich der

Vereinswechsel nach den Nummern 2. bis 5. Wird im Fall des vorstehenden Satzes der Spieler innerhalb der zwei darauffolgenden Spielzeiten (grundsätzlich ab dem 1.7.) in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen, steht dem abgebenden Amateurverein der Grundbetrag gemäß dieser Ziffer mit der Maßgabe zu, dass ein nach den Nummern 2. bis 5. bereits gezahlter Grundbetrag angerechnet wird.

- i) Für den Fall, dass ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.6.) in der Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wird, steht der Betrag pro angefangener Spielzeit (ab dem 31. August) steht jeweils den Vereinen zu, die zur Ausbildung des Spielers ab Vollendung dessen 6. Lebensjahrs beigetragen haben. Sobald ein Spieler mindestens eine volle Spielzeit (vgl. Buchstabe g)) im Amateurverein spielberechtigt war, ist darüber hinaus auch für halbe Spielzeiten (1.7. bis 31.12. oder 1.1. bis 30.6.), in denen der Spieler im Amateurverein spielberechtigt war (Stichtag grundsätzlich 31.8. bzw. 31.1.), ein hälftiger Betrag für die angefangene Spielzeit zu zahlen. Anteilige Ausbildungszeiten von unter einer halben Spielzeit bleiben unberücksichtigt. Für den Fall, dass ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.6.) nicht in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wird, richtet sich der Vereinswechsel nach den Nummern 2. bis 5. Wird der Spieler innerhalb der zwei darauffolgenden Spielzeiten (grundsätzlich ab dem 1.7.) auf die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums genommen, steht den ehemaligen Amateurvereinen des Spielers der Betrag pro angefangener Spielzeit gemäß dieser Ziffer mit der Maßgabe zu, dass ein nach den Nummern 2. bis 5. bereits gezahlter Betrag pro angefangener Spielzeit angerechnet wird.
- j) Die Entschädigung ist zweckgebunden für die Entwicklung der eigenen Jugendarbeit zu verwenden.
- k) Bei Vereinswechseln der D-Junioren jüngeren Jahrgangs, der E- und F-Junioren werden keine finanziellen Entschädigungen gezahlt. Allerdings muss der aufnehmende Verein mit Leistungszentrum den abgebenden Amateurverein für den Spielerwechsel mit einer ausbildungsfördernden Maßnahme (z.B. Trainingsmaßnahme), entschädigen. wenn ein Spieler der D-Junioren jüngeren Jahrgangs erstmalig zum Ende der jeweiligen Wechselperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechselperiode auf der Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums gelistet ist. Für E- und F-Junioren gilt dies mit der Maßgabe entsprechend, dass diese zum Ende der jeweiligen Wechselperiode eine Spielberechtigung für den Verein mit Leistungszentrum besitzen müssen. Zwischen den beiden beteiligten Vereinen einvernehmlich vereinbarte abweichende Regelungen sind zulässig.
- l) Bei allen Streitigkeiten zwischen Vereinen, die anspruchsberechtigt oder verpflichtet im Sinne dieser Ziffer sein können, kann ein Verein bei der DFB GmbH & Co. KG die

Klärung durch eine Schlichtungsstelle beantragen. Der Verein nimmt am Schlichtungsverfahren teil, wenn ein anderer beteiligter Verein die Schlichtung beantragt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden durch die DFB GmbH & Co. KG berufen. Die Schlichtungsstelle entscheidet im Wege einer Verwaltungsentscheidung im Sinne des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

§ 3a Übergebietlicher und internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentuschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt.

Eine Zustimmung zum Vereinswechsel darf nicht verweigert werden, wenn

- a) ein Junior/eine Juniorin nachweislich 6 Monate nicht gespielt hat,
- b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen,
- c) der Vereinswechsel die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist,
- d) ein Junior/eine Juniorin der Altersklasse E-Junioren/-Juniorinnen und junger zum Spieljahrsende wechselt.

Eine Zustimmungsverweigerung kann zu keinen längeren Wartefristen führen, als nach § Nr. 3. höchstens zulässig sind.

Die Mitgliedsverbände können festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Buchstabe a) nicht berücksichtigt werden.

2. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 20 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.
3. Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor oder sind vom abgebenden Verein die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. der DFB-Spielordnung in das DFBnet vorgenommen worden, kann die Spielberechtigung, sofern die Bestimmungen der DFB-Jugendordnung und der Jugendordnung des aufnehmenden Verbandes dies im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielberechtigung sofort schriftlich zu unterrichten.

4. Ist gegen eine/n Junior/Juniorin ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er/sie ein solches zu erwarten, so unterliegt er/sie insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein/e Junior/Juniorin durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist.
5. Bei einem Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung. Geht der Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus, so sind in erster Instanz das DFB-Sportgericht und in zweiter Instanz das DFB-Bundesgericht zuständig.
6. Für den internationalen Vereinswechsel sowie Ausbildungsentschädigungsansprüche und den Solidaritätsmechanismus gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazu erlassenen Anhänge unmittelbar.

Endgültige Transfers und Ausleihen von Berufsspielern zwischen Vereinen im Zuständigkeitsbereich des DFB begründen einen Anspruch des ausbildenden Vereins auf Zahlung eines Solidaritätsbeitrags nach Maßgabe des Artikels 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Anhangs 5 („Solidaritätsmechanismus“) zu dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, wenn der ausbildende Verein einem anderen Nationalverband angehört.

Das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Anhänge sind auf der Homepage der FIFA (<https://de.fifa.com>) abrufbar.

Für die Erteilung der Spielerlaubnis gilt § 21 der DFB-Spielordnung in Verbindung mit § 3 ff. der DFB-Jugendordnung und den Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen sowie den Rahmenrichtlinien für die zweithöchste Spielklasse der A-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind.

§ 4 Nachweis der Spielberechtigung

1. Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet
 - 1.1. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet
 - 1.1.1. Lichtbild
 - 1.1.2. Name und Vorname(n)
 - 1.1.3. Geburtstag
 - 1.1.4. Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 - 1.1.5. Registriernummer des Ausstellers

1.1.6. Name und FIFA-ID des Vereins

1.1.7. FIFA-ID

des Spielers hinterlegt sind.

1.2. Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.

2. Nachweis der Spielberechtigung mittels Spielerpass

Sofern Landesverbände Spielerpässe ausstellen, kann der Nachweis der Spielberechtigung ersatzweise anhand dieses Spielerpasses erfolgen.

Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:

2.1. Lichtbild

2.2. Name und Vorname(n)

2.3. Geburtstag

2.4. Eigenhändige Unterschrift

2.5. Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung

2.6. Registriernummer des Ausstellers

2.7. Name des Vereins und Vereinsstempel

Neben den Daten auf dem Spielerpass wird aufgrund der internationalen Bestimmungen jedem Spieler und jedem Verein eine FIFA-ID zugewiesen. Diese sind im DFBnet hinterlegt. Der Spielerpass ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.

3. Nachweis der Identität bei fehlendem Lichtbild

Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Lichtbild im DFBnet bzw. Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

4. Verantwortlichkeit der Vereine

Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet und im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

5. Einsichtnahme Nachweis der Spielberechtigung/Spielerpass

Dem Mannschaftsbetreuer steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet oder die Spielerpässe des Spielgegners Einsicht zu nehmen.

Für den bfv gilt:

1. *Ab der G-Jugend besteht die Verpflichtung Registrierung des Spielers gem. § 10 Nr. 1.1 SpO.*

2. *Unterhalb der D-Jugend besteht keine Nachweispflicht am Spieltag.*

3. *Vor jedem Pflicht- oder Freundschaftsspiel sowie Kinderfußballspieltag (ausgenommen G-Junioren) sind die Mannschaftsaufstellungen durch beide Vereine in das DFBnet (Spielbericht) ein- und freizugeben. Die Einzelheiten regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen. Erfüllt ein Verein die Vorgaben nicht, trägt er im Falle eines Einspruchs gegen die Spielwertung die Feststellungslast für die Identität des von ihm eingesetzten Spielers.*
-

§ 5 Altersklassen

1. Die Fußballjugend spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
2. Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:
 - a) A-Junioren (U19/U18)¹: A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - b) B-Junioren/B-Juniorinnen (U 17/U 16): B-Junioren/B-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - c) C-Junioren/C-Juniorinnen (U15/U14): C-Junioren/C-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - d) D-Junioren/D-Juniorinnen (U13/U12): D-Junioren/D-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - e) E-Junioren/E-Juniorinnen (U11/U10): E-Junioren/E-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - f) F-Junioren/F-Juniorinnen (U 9/U 8): F-Junioren/F-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - g) G-Junioren/G-Juniorinnen (Bambini/U 7): G-Junioren/G-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
3. Es sind auch gemischte Mannschaften (Juniorinnen und Junioren) zulässig. B- und C-Juniorinnen dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Junioren-Mannschaften spielen.
4. Im Bereich der B-Junioren/B-Juniorinnen und junger sind gemischte Staffeln (Jungen- und Mädchen-Mannschaften) zulässig.

¹ In dieser Altersklasse sind auch Juniorinnen-Mannschaften zulässig.

5. Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können auf Antrag Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler und Spielerinnen verschiedener Altersklassen mitspielen. Die Antragstellung richtet sich nach § 5a.
6. Die Landesverbände können auf Antrag des Vereins einzelnen Juniorinnen auch die Spielberechtigung für eine Junioren-Mannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse erteilen.

Für den bfv gilt:

Die Spielberechtigung gilt ohne Antrag als erteilt.

Aus Gründen der Talentförderung ist die Erteilung einer Spielerlaubnis für U18- und U19-Spielerinnen für eine A-Junioren- oder B-Junioren-Mannschaft sowie für U 20-Spielerinnen für eine A-Junioren-Mannschaft möglich. Dies gilt nur für Spielerinnen, die einer DFB-Auswahl angehören. Die Spielerlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der/die verantwortliche Verbandssportlehrer/in und der/die zuständige DFB-Trainer/in zustimmen.

7. Auf Antrag eines betroffenen Vereins kann eine Juniorinnen-Mannschaft in eine Juniorenstaffel der nächstniedrigeren Altersklasse eingeteilt werden.
8. Zum Zweck der Inklusion können die Mitgliedsverbände für ihre Spielklassen Regelungen erlassen, die es ihnen ermöglichen, Spielerinnen bzw. Spielern die Spielberechtigung für eine Juniorinnen- bzw. Junioren-Altersklasse unabhängig von ihrem Alter zu erteilen, wenn im Rahmen einer individuellen Einzelfallentscheidung durch die jeweils für die Spielerlaubniserteilung zuständige Stelle festgestellt wird, dass die Spielerin bzw. der Spieler aufgrund einer Behinderung an der Teilhabe am Fußballspiel gehindert sein kann und die Integrität des sportlichen Wettbewerbs der Teilnahme in der Juniorinnen- bzw. Junioren-Spielklasse nicht entgegensteht.

Für den bfv gilt:

Der bfv macht von der Regelung in Nr. 8 Gebrauch.

9. Mitgliedsverbände können Spielern der Altersklassen U14 bis U16, bei denen eine starke Entwicklungsverzögerung vorliegt, auf Antrag des Vereins eine befristete Spielberechtigung für die nächsttiefere Altersklasse erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Antrag wird beim Mitgliedsverband gestellt
 - im Zeitraum vom 1.6. bis 31.12. eines Spieljahrs; in diesem Fall wird die Spielberechtigung bis zum 31.1. des Folgejahrs befristet, oder
 - im Zeitraum vom 1.1. bis 31.5. eines Spieljahrs; in diesem Fall wird die Spielberechtigung bis zum 30.6. des laufenden Spieljahrs befristet.
 - b) Das biologische Alter des Spielers liegt zum Zeitpunkt der Messung gemäß Mirwald-Diagnostik um mehr als ein Jahr unter dem durchschnittlichen biologischen Alter des jeweiligen Jahrgangs. Anstelle der Mirwald-Diagnostik können auch diagnostische Verfahren auf Basis von Ultraschall-, Röntgen- oder MRT-Untersuchungen anerkannt werden.

- c) Die Messung erfolgt ausschließlich durch den Mitgliedsverband oder durch eine von diesem zugelassene Stelle.

Mitgliedsverbände können Regelungen zur Organisation der Messung sowie zur Kostentragung treffen.

Für den bfv gilt:

Der bfv macht von der Regelung Gebrauch. Näheres regeln Durchführungsbestimmungen.

§ 5a Pilotprojekte

1. Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Mitgliedsverbände zur Flexibilisierung des Spielbetriebs Pilotprojekte durchführen. Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung durch den DFB-Jugendausschuss zu genehmigen. Pilotprojekte, die den Juniorinnen-Spielbetrieb betreffen, sind vor Durchführung zusätzlich durch den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zu genehmigen.
2. Der Antrag ist bis zum 31. März vor Beginn der Spielzeit, zu der das Pilotprojekt in Kraft treten soll, bei dem jeweils zuständigen Ausschuss zu stellen.

Es muss die folgenden Punkte enthalten:

- Landesverband/Kreis/Bezirk,
 - Spielklasse(n),
 - Altersklasse(n),
 - Geplante Laufzeit,
 - Konzept zur Begleitung und Evaluation,
 - Projektbeschreibung mit Informationen zu
 - Zielsetzung,
 - Maßnahmen,
 - Begründung
 - Ressourcen.
3. Genehmigt der jeweils zuständige Ausschuss das Pilotprojekt, tritt dieses zum 1. Juli des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde, in Kraft.
 4. Am Ende der vereinbarten Laufzeit ist dem DFB-Jugendausschuss sowie bei Projekten im Bereich der Juniorinnen zusätzlich dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ein Abschlussbericht vorzulegen.
 5. Pilotprojekte können auf Antrag durch die jeweils zuständigen Ausschüsse verlängert werden. Ein solcher Antrag muss spätestens bis zum 31. März der Spielzeit, zu der das Pilotprojekt auslaufen würde, bei dem jeweils zuständigen Ausschuss gestellt werden.

§ 6 Freigabe von Juniorinnen für Frauen- und Junioren für Herren-Mannschaften

1. Junioren/Juniorinnen dürfen grundsätzlich nicht in einer Herren- bzw. Frauen-Mannschaft spielen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Junioren/ Juniorinnen nicht spielberechtigt. Die Vereine bzw. Tochtergesellschaften tragen dann die spieltechnischen Folgen nach den Vorschriften der maßgeblichen Spielordnung. Außerdem werden die betreffenden Vereine und Tochtergesellschaften bestraft. Gegen die Junioren/Juniorinnen können Erziehungsmaßnahmen verhängt werden.
2. A-Junioren des älteren Jahrgangs oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann der zuständige Mitgliedsverband eine Spielerlaubnis für alle Herren-Mannschaften ihres Vereins erteilen. Die Spielerlaubnis für Junioren-Mannschaften bleibt daneben bestehen.

Für den bfv gilt:

Der bfv macht von der Regelung in Nr. 2 Satz 1 Gebrauch, soweit ein Antrag gestellt wird.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateur-Mannschaft möglich. Die Spielerlaubnis für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene (3. Amateur-Spielklasse) angehört. Die Sätze eins und zwei dieses Absatzes gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbands angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein, einen Verein der 3. Liga oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b besitzen.

Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs oder B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den betreffenden Verbands-Jugendausschuss oder des für Mädchen zuständigen Ausschusses des Mitgliedsverbands eine Spielerlaubnis für eine Amateur-Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen, der 3. Liga oder einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft mit anerkanntem DFB-Nachwuchs-Leistungszentrum angehören, kann eine Spielerlaubnis für Spiele der ersten Herren-Mannschaft bzw. der Lizenzmannschaft erteilt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen dies für A- Junioren des jüngeren Jahrgangs möglich ist, erfüllt sind. Handelt es sich bei der ersten Herren-Mannschaft um eine Lizenzmannschaft, so kann B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben, die Spielerlaubnis auch für deren erste Amateur-Mannschaft erteilt werden, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene angehört. B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen oder der 3. Liga angehören, kann eine Spielerlaubnis für Spiele der Lizenzmannschaft bzw. der ersten Herren-Mannschaft erteilt werden.

Gehört ein Junior im Sinne der vorstehenden Absätze einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen an, so entscheidet über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Lizenzligen die DFL Deutsche Fußball Liga nach dieser Jugendordnung und der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts. Diese Ausnahmegenehmigung gilt für alle Bundesspiele der Lizenzmannschaft (insbesondere in der Bundesliga, in der 2. Bundesliga und im DFB-Vereinspokal). Für alle weiteren Mannschaften entscheidet, auch bei den Lizenzligen angehörenden Vereinen und Kapitalgesellschaften, der zuständige Landes- bzw. Regionalverband über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom zuständigen Mitgliedsverband anerkannten Sportarztes, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- c) Die Landesverbände können als zusätzliche Voraussetzung ebenfalls regeln: sofern der Junior den Verein wechselt, eine im Zeitpunkt des Vereinswechsels am Spielbetrieb teilnehmende A-Juniorinnen-Mannschaft des aufnehmenden Vereins.

Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Mannschaften der Tochtergesellschaft. Der Antrag gemäß Nr. 2. a) ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs kann der zuständige Mitgliedsverband eine Spielerlaubnis für alle Frauen-Mannschaften ihres Vereins erteilen. Die Spielerlaubnis für Juniorinnen-Mannschaften bleibt daneben bestehen. Absatz 5 gilt entsprechend.

Für den bfv gilt:

Der bfv macht von der vorstehenden Regelung Gebrauch.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen auf Antrag eine Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zu erteilen. Dies gilt nur für Spielerinnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt haben und wenn der/die zuständige DFB-Trainer/in der Spielrechtserteilung zustimmt:

- a) Einsatz in mindestens vier Länderspielen in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft,
- b) Einsatz in mindestens drei Länderspielen in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft und Absolvierung von mindestens einem Lehrgang einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft (hier und im Folgenden sind davon weder

Perspektivlehrgänge noch Lehrgänge im Zusammenhang mit einem Länderspiel erfasst); davon muss mindestens ein Lehrgang in der U16 absolviert worden sein,

- c) Einsatz in mindestens zwei Länderspielen in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft und Absolvierung von mindestens zwei Lehrgängen einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft; davon muss mindestens ein Lehrgang in der U16 absolviert worden sein,
- d) Einsatz in mindestens einem Länderspiel in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft und Absolvierung von mindestens drei Lehrgängen einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft; davon muss mindestens ein Lehrgang in der U16 absolviert worden sein,
- e) Absolvierung von mindestens vier Lehrgängen einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft; davon muss mindestens ein Lehrgang in der U16 absolviert worden sein,
- f) Einsatz in mindestens einem Länderspiel in der Frauen-Nationalmannschaft.

Wurde mindestens eine der zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt, ist die Spielerlaubnis unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins und
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom zuständigen Mitgliedsverband anerkannten Sportarztes.

Die Spielerlaubnis für Juniorinnen-Mannschaften bleibt daneben bestehen. Absatz 5 gilt entsprechend.

Ein Einsatz in einer Frauen-Mannschaft darf jedoch lediglich einmal am gleichen Wochenende (Freitag bis Sonntag) erfolgen.

- 3. Junioren/Juniorinnen mit einer Spielerlaubnis nach Nr. 2. werden für sportliche Vergehen, deren sie sich im Spielbetrieb schuldig gemacht haben, nach den für den Spielbetrieb maßgebenden Vorschriften von den hierfür zuständigen Rechtsorganen bestraft.
- 4. Junioren/Juniorinnen, denen die Spielerlaubnis für Herren- bzw. Frauen-Mannschaften nach Nr. 2. erteilt worden ist oder die Lizenzspieler geworden sind, verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften ihres Vereins oder für Auswahlspiele jeglicher Art der Junioren/ Juniorinnen.
- 5. Wegen der Verwendung eines Juniors oder einer Juniorin mit einer Spielerlaubnis nach Nr. 2. in der Herren- bzw. Frauen-Mannschaft seines/ihres Vereins oder in der Mannschaft der Tochtergesellschaft seines Vereins darf kein Junioren-/Juniorinnenspiel dieses Vereins abgesetzt werden.
- 6. Junioren/Juniorinnen des älteren Jahrgangs eines Spieljahres sind die Spieler/Spielerinnen, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18. bzw. 16. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben.

§ 7 Spielbetrieb/Spielberechtigung

1. Soweit diese Jugendordnung keine Sondervorschriften enthält, gelten die Vorschriften der jeweils maßgeblichen Spielordnung.

- a) Ein Verein, der Junioren (U15 bis U19) für eine Maßnahme im Juniorensektor abstellen muss, besitzt nur dann das Recht, die Absetzung eines Spiels seiner U19-Nachwuchsliga-Mannschaft/U17-Nachwuchsliga-Mannschaft zu verlangen, wenn mehr als ein Junior, der Stammspieler gemäß § 28a der DFB-Jugendordnung ist, gleichzeitig zu einer DFB-Maßnahme einberufen wird. Dies gilt nicht bei Abstellung eines Torhüters, der Stammspieler gemäß § 28a der DFB-Jugendordnung ist.

Die vorstehenden Regelungen gelten für den Fall, dass mehr als ein Junior der gleichen Altersklasse aus einer zweithöchsten oder darunter befindlichen Spielklasse im Juniorenbereich abgestellt werden muss, entsprechend.

- b) Ein Verein, der Juniorinnen für eine Maßnahme im Juniorinnensektor abstellen muss, besitzt nur dann das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels (11er Mannschaft) zu verlangen, wenn mehr als eine Juniorin der gleichen Altersklasse der A- oder B-Junioren bzw. der B-Juniorinnen gleichzeitig zu einer DFB-Maßnahme einberufen wird. Dies gilt nicht bei Abstellung einer Torhüterin.
- c) Für Stammspieler von Junioren-Nationalmannschaften im U18- oder U19-Bereich besteht keine Teilnahmepflicht an Auswahlmaßnahmen des Landesverbands.

Stammspieler einer Junioren-Nationalmannschaft ist, wer entweder an einem Endrundenturnier der UEFA/FIFA oder in den letzten zwölf Monaten mindestens an fünf Länderspielen teilgenommen hat.

Für den bfv gilt:

Die Regelung der Nr. 1 a) gilt für SFV- und bfv-Maßnahmen und für alle Altersklassen entsprechend.

2. Den Jugendspielbetrieb in den Mitgliedsverbänden regeln die zuständigen Ausschüsse unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen.

Zur Austragung gelangen Meisterschafts-, Pokal-, Freundschafts- und Auswahlspiele sowie Turniere einschließlich Hallenturniere, Beachsoccer-Turniere und Fußball-Tennis-Spiele. Für Hallenspiele nach FIFA-Regeln, Beachsoccer-Spiele und andere Fußball-Veranstaltungen der Junioren erlässt der DFB-Jugendausschuss Richtlinien. Sofern der Spielbetrieb der Juniorinnen betroffen ist, erlässt der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball diese Richtlinien.

3. Die Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen und die zweithöchste Spielklasse der A- und B-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind, sind Bestandteil des Allgemeinverbindlichen Teils dieser Jugendordnung. Sie werden vom DFB-Vorstand auf Vorschlag des Jugendausschusses erlassen.

4. Die Bestimmungen zur Teilnahme an den Spielen um die Deutschen Meisterschaften der Junioren sowie um den DFB-Vereinspokal der Junioren und den DFB-Vereinspokal der

Juniorinnen einschließlich der Spielberechtigung werden in den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung geregelt.

§ 7a [für den bfv unbesetzt]

§ 7b [für den bfv unbesetzt]

§ 7c Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine

1. Die Mitgliedsverbände können auf Antrag einen Verein als Jugendförderverein zum Jugendspielbetrieb zulassen. Soweit diese Möglichkeit eröffnet wird, ist die Zulassung an folgende Voraussetzungen gebunden:
 - a) Der Verein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahe gelegenen Vereinen (Stammvereine).
 - b) Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.
 - c) Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel „JFV“ tragen; eine Ausnahme hiervon gilt insoweit, als der Jugendförderverein bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung zugelassen war.
 - d) Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A-Junioren, B-, C- oder D-Junioren/Juniorinnen mit jeweils mindestens einer Mannschaft besetzt haben. Er soll pro Altersklasse höchstens über zwei Mannschaften verfügen. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer Altersklassen. Der Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.
 - e) Einreichung eines Nachweises eines Beratungsgesprächs zwischen den Stammvereinen und dem zuständigen Landesverbandsausschuss.
2. Aus dem Status als Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:
 - a) Spieler oder Spielerinnen, die einem Jugendförderverein angehören oder beitreten, müssen einem der Stammvereine zugeordnet sein.
 - b) Vereinswechsel sind auch zwischen den Stammvereinen eines Jugendfördervereins nur unter Beachtung der einschlägigen Vereinswechselvoraussetzungen zulässig. Bei einem Wechsel zu einem anderen Stammverein ist ein neuer Spielerpass zu beantragen.
 - c) Juniorinnen und Junioren des Jugendfördervereins kann, vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen, nur mit Zustimmung des Jugendfördervereins ein Zweitspielrecht für ihren Stammverein erteilt werden.
 - d) Auf dem Spielerpass bzw. in die Spielerlaubnis im DFBnet Pass Online ist unter dem Namen des Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler oder die Spielerin angehört.

- e) Bei Neugründung des Jugendfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden Jugendförderverein.
 - f) Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt, diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Jugendmannschaft des Jugendfördervereins eingeteilt ist.
3. Entfällt die Zulassung eines Jugendfördervereins gilt Folgendes:
- Die betreffenden Spieler oder Spielerinnen sind ohne Sperrfrist durch einen Vereinswechsel ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt.
4. Insgesamt 15 A-Junioren, B- und C-Juniorinnen/-Junioren eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 16 Nr. 3 .2 .3 der DFB-Spielordnung.
5. Zur Ausgestaltung der Teilnahme von Jugendfördervereinen am Spielbetrieb erlassen die DFB-Mitgliedsverbände Richtlinien für ihr jeweiliges Verbandsgebiet.
-
- Für den bfv gilt:*
- Von der Möglichkeit der Zulassung von Jugendfördervereinen wird kein Gebrauch gemacht.*
-
6. Abweichend von § 3 gilt bei einem Vereinswechsel zu einem Stammverein eines Jugendfördervereins im Sinn dieser Vorschrift:
- a) Wechselt ein Spieler zu einem Jugendförderverein im Sinn dieser Vorschrift, um eine Spielberechtigung für diesen zu erhalten, errechnet sich die zu zahlende Entschädigung unter Zugrundelegung der Tabelle in § 3 Nr. 2. nach dem Mittelwert der den jeweiligen Spielklassenebenen aller diesem Jugendförderverein zugehörigen Stammvereinen zugeordneten Beträgen.
 - b) Buchstabe a) findet keine Anwendung, wenn der wechselnde Spieler ausschließlich bei einem der Stammvereine eingesetzt werden soll und folglich keine Spielberechtigung für den Jugendförderverein beantragt. Wird eine Spielberechtigung für den Jugendförderverein nachträglich beantragt und wäre bei einem Vereinswechsel zu diesem Jugendförderverein nach Buchstabe a) eine höhere Entschädigung zu entrichten gewesen, findet Buchstabe a) mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die zusätzlich zu entrichtende Entschädigung aus der Differenz der bereits gezahlten Entschädigung und dem erhöhten Entschädigungsbetrag nach Buchstabe a) ergibt.
7. Wird ein Stammverein zu einem bestehenden Jugendförderverein zugelassen, kann der Jugendförderverein grundsätzlich nicht in der Spielklassenebene des hinzukommenden Stammvereins, für die sich der Jugendförderverein nicht selbst sportlich qualifiziert hat, antreten

§ 7d Besondere Bestimmungen für Spielgemeinschaften

1. Spielgemeinschaften sollen zum Erhalt des Jugendspielbetriebs in den Mitgliedsverbänden beitragen, indem sie zusätzlichen Spielern oder Spielerinnen die Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen. Sie bestehen aus Spielern oder Spielerinnen unterschiedlicher Vereine.
2. Die Mitgliedsverbände können Spielgemeinschaften unter folgenden Voraussetzungen mit einer oder zwei Mannschaften in einer Altersklasse für eine Saison zum Jugendspielbetrieb zulassen:
 - a) Ein Verein beantragt die Zulassung und übernimmt gegenüber dem Mitgliedsverband die Verantwortung für die Organisation des Spielbetriebs aller zum Spielbetrieb in einer Altersklasse angemeldeten Mannschaften der Spielgemeinschaft.
 - b) Für jeden an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein wird gesondert dargelegt, dass er allein mehreren der ihm angehörenden Spielern oder Spielerinnen einer Altersklasse keine Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen kann, weil die Anzahl der Spieler oder Spielerinnen nicht zur Bildung einer bzw. einer weiteren Mannschaft ausreicht.
 - c) Alle an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine verpflichten sich dazu, den Spielbetrieb der Spielgemeinschaft zu gewährleisten und jeweils mindestens einen Spieler oder eine Spielerin aktiv am Spielbetrieb der Spielgemeinschaft teilnehmen zu lassen.
3. Die Einordnung einer Spielgemeinschaft in eine Spielklasse obliegt den Mitgliedsverbänden. Eine Teilnahme von Spielgemeinschaften an landesverbandsübergreifenden Spielklassen ist unzulässig. Mit Ausnahme der untersten Spielklassenebene darf eine Spielgemeinschaft zudem nicht am Spielbetrieb einer Spielklasse teilnehmen, in der eine weitere Mannschaft dieser Spielgemeinschaft oder einer der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine spielt.
4. Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, kann die von ihr erworbene sportliche Qualifikation durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine auf einen dieser Vereine übertragen werden. Wird von den Vereinen keine Einigung erzielt, werden alle aus einer Spielgemeinschaft hervorgehenden Mannschaften in die unterste Spielklassenebene eingestuft.
5. Wo die örtlichen Verhältnisse es erfordern, können die Verbandsausschüsse Ausnahmeregelungen erlassen

Für den bfv gilt:

Im bfv sind Spielgemeinschaften zulässig. Das Nähere regelt Anlage 3.

§ 7e Gastspielerlaubnis

Die Zulässigkeit von Gastspielerlaubnissen für Freundschaftsspiele richtet sich nach § 15 der DFB-Spielordnung.

§ 7f Zweitspielrecht

Die Mitgliedsverbände können Junioren/Juniorinnen in ihren Spielklassen unter den nachfolgenden Voraussetzungen für jeweils eine Spielzeit ein Zweitspielrecht erteilen.

1. Es ist ein Antrag zu stellen, dem beide Vereine, die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter des Spielers/der Spielerin und die zuständigen Verbandsausschüsse zustimmen. Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht.

Für landesverbandsübergreifende Spielklassen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. Januar eines Jahres bei dem für die Erteilung zuständigen Mitgliedsverband eingeht.

Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartezeit gemäß § 3 Nr. 4. a) sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen. Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Juniors/der Juniorin.

2. Die Erteilung eines Zweitspielrechts ist nur möglich für
 - a) Junioren/Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat.
 - b) Junioren/Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse über zu viele Spieler/Spielerinnen verfügt (Überhangspieler/-spielerin); wird in einem solchen Fall ein Zweitspielrecht erteilt, verlieren die Junioren/Juniorinnen in ihren Stammvereinen die Spielberechtigung für Mannschaften ihrer Altersklasse. Die Landesverbände können die Anzahl der Zweitspielrechte je Altersklasse beim abgebenden bzw. aufnehmenden Verein beschränken.
 - c) Junioren/Juniorinnen mit wechselnden Aufenthaltsorten (z. B. wegen getrenntlebender Eltern).
 - d) Juniorinnen, denen ihr Stammverein in ihrer Altersklasse
 - keine Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchen-Mannschaft zum Einsatz zu kommen, oder
 - keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchen-Mannschaft zum Einsatz zu kommen; die Regelung der Einzelheiten obliegt dem zuständigen Mitgliedsverband.
 - e) B-Juniorinnen und ältere C-Juniorinnen, deren Stammverein der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zugehörig ist, für eine Junioren-Mannschaft eines anderen Vereins. In diesem Fall ist das Zweitspielrecht nach Zustimmung des jeweiligen Stammvereins bis spätestens 31. Januar einer jeden Spielzeit zu beantragen.
3. Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse beschränkt. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse beim Zweitverein ist zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.

- Die Erteilung eines Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Junioren/ Juniorinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.
- Weitergehende Regelungen der Mitgliedsverbände zur Flexibilisierung des Spielbetriebs bleiben unberührt.

Für den bfv gilt:

Der bfv macht von der Möglichkeit der Erteilung eines Zweitspielrechts Gebrauch.

Die Anzahl der Zweitspielrechte je Altersklasse nach Nr. 2 b wird auf eins (1) festgelegt.

§ 7g Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung) und von Personen, die keinen binären Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden

Für die Spielrechtserteilung zum Zweck der Inklusion gegenüber Personen,

- die sich in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung) befinden,
- die keinen binären (w/m) Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden,

gelten die Regelungen in § 10 Nrn. 6. bis 8. der DFB-Spielordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass Anträge der jeweiligen Person, sofern sie minderjährig ist, der Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter bedürfen. Eine Beratung gemäß §§ 2 Abs. 2, 3, Absatz 1 SBGG ist der Vertrauensperson nachzuweisen.

§ 8 Spieldauer

- Die Spieldauer beträgt bei den:

A-Junioren (U19/U18)	2 x 45 Minuten
B-Junioren/-Juniorinnen (U17/U16)	2 x 40 Minuten
C-Junioren/-Juniorinnen (U15/U14)	2 x 35 Minuten
D-Junioren/-Juniorinnen (U13/U12)	2 x 30 Minuten

Die Spieldauer bei den E-Junioren/-Juniorinnen (U11/U10), F-Junioren/- Juniorinnen (U9/U8) und G-Junioren/-Juniorinnen (Bambini) (U7) ist in den „Bestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (G- bis D-Junioren/-Juniorinnen) und auf verkleinertem Spielfeld (D-Junioren/- Juniorinnen“ (Anhang IV zur Jugendordnung), die vom Jugendausschuss für die jeweilige Junioren-Altersklasse und vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die jeweilige Juniorinnen-Altersklasse beschlossen werden, verbindlich geregelt. Dies gilt nicht für die DFB-Nachwuchsligen; hier beträgt die Spieldauer für A- sowie B-Junioren 2 x 45 Minuten.

2. Die Spieldauer bei den A-, B-, C- und D-Junioren/-Juniorinnen kann bei Wettbewerben besonderer Art (z.B. Turnieren) von den für die Ausrichtung zuständigen Mitgliedsverbänden bzw. für Junioren vom Jugendausschuss des DFB oder für Juniorinnen vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball des DFB herab- oder heraufgesetzt werden.
3. Über Entscheidungsspiele mit unentschiedenem Ausgang ist die Entscheidung durch Spielverlängerung, Spielwiederholung oder Elfmeterschießen herbeizuführen.
4. Für A-Junioren-Mannschaften darf die Spielverlängerung maximal 2 x 15 Minuten, für B-Junioren-Mannschaften maximal 2 x 10 Minuten und für alle anderen Junioren-Mannschaften 2 x 5 Minuten betragen. Dies gilt für Mannschaften der Juniorinnen entsprechend. Dies gilt nicht für die DFB-Nachwuchsligen; hier beträgt die Spielverlängerung für A- sowie B-Junioren 2 x 15 Minuten.

Für den bfv gilt:

Bei Entscheidungsspielen mit unentschiedenem Ausgang wird die Entscheidung durch Spielverlängerung und ggf. Elfmeterschießen herbeigeführt. Für A-Junioren-Mannschaften beträgt die Spielverlängerung 2 x 15 Minuten, für B-Junioren-Mannschaften 2 x 10 Minuten. Dies gilt ebenso bei den Juniorinnen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung nach Nr. 1 bei den DFB-Ausschüssen liegt.

§ 8a Spielfeldgröße, Anzahl der Spieler/Spielerinnen und weitere Vorgaben zum Spielbetrieb

1. Bei den G-, F- und E-Junioren/-Juniorinnen sind Anzahl der Spieler/Spielerinnen pro Mannschaft, Größe der Tore, Ballgröße, Spielfeldgröße, Organisation, Spielform und allgemeine Spielprinzipien in den „Bestimmungen 26 für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (G- bis D-Junioren/ -Juniorinnen) und auf verkleinertem Spielfeld (D-Junioren/-Juniorinnen)“ (Anhang IV zur DFB-Jugendordnung), die vom Jugendausschuss für die jeweilige Junioren-Altersklasse und vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die jeweilige Juniorinnen-Altersklasse beschlossen werden, verbindlich geregelt.
2. Bei den D-Junioren/-Juniorinnen wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Die Mannschaften der D-Junioren/-Juniorinnen bestehen aus bis zu neun Spielern/Spielerinnen. Die Größe der Tore beträgt bis zu 5 x 2 m.
3. Bei den D-Junioren des älteren Jahrgangs (U13) in Sonderspielrunden (Anhang VI zur DFB-Jugendordnung), C-Junioren und älter sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld und mit verkleinerten Toren als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielern.
4. Bei den C- bis B-Juniorinnen sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld (mit Toren in der Größe 5 x 2 m) als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielerinnen. Alle Spiele der B-Juniorinnen auf Regionalverbands- und DFB-Ebene werden auf einem Normalspielfeld ausgetragen, dabei beträgt die Mannschaftsstärke elf Spielerinnen.

5. Die DFB-Mitgliedsverbände können Regelungen für Meisterschaftsrunden erlassen, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen.

Für den bfv gilt:

Die Regelungen für Meisterschaftsrunden, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl erlässt der Verbandsjugendausschuss in Durchführungsbestimmungen.

6. Der Jugendausschuss erlässt weitergehende Empfehlungen für die Spielregeln und den Spielbetrieb der D-Junioren, die der DFB-Jugendordnung im Anhang IV beigefügt sind. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball erlässt weitergehende Empfehlungen für die Spielregeln und den Spielbetrieb der D-Juniorinnen, die der DFB-Jugendordnung im Anhang IV beigefügt sind.

§ 9 Betreuung der Jugendlichen

1. Eine Beeinträchtigung des Schulbesuchs und der Berufsausbildung ist zu vermeiden. Bei der Ansetzung von Wettspielen sind die gesetzlichen Bestimmungen über Feiertage zu beachten. Die von den Mitgliedsverbänden angeordnete Sommer- oder Winterpause ist einzuhalten.

Mit Rücksicht auf die Gesundheit der Junioren/Juniorinnen sind bei Schlechtwetter-Perioden rechtzeitig Spielverbote zu erlassen bzw. Spielverlegungen vorzusehen.

2. Von den Mitgliedsverbänden erlassene Bestimmungen hinsichtlich der sportärztlichen Untersuchungen sind von den Vereinen zu beachten und vom zuständigen Ausschuss zu überwachen.
3. Eine Junioren-Mannschaft und ein Junior dürfen an einem Tag nicht mehr als ein Pflichtspiel durchführen. Die Mitgliedsverbände können Ausnahmen für Junioren, die auch für Herren-Mannschaften spielberechtigt sind, zulassen. Bei einem Junioren-Turnier darf die für die jeweilige Altersklasse in der Turnierordnung vorgeschriebene Höchstspieldauer nicht überschritten werden. Dies gilt für den Bereich der Juniorinnen entsprechend. Bei Fußball-Veranstaltungen gemäß § 7 Nr. 2., Absatz 2, Satz 2 sind die in der Anlage beigefügten Richtlinien für Fußball-Veranstaltungen der Junioren und Juniorinnen einzuhalten.

Für den bfv gilt:

Ein Verstoß gegen diese Vorschrift führt zum Verlust des Teilnahmerechts und ist nach § 51 Nr. 1 c SpO, § 37 StO zu ahnden.

Die Vorschrift gilt nicht für Junioren bzw. Juniorinnen, die auch für Herren- bzw. Frauen-Mannschaften spielberechtigt sind, die an einem Tag in einer Herren- bzw. Frauen-Mannschaft und in einer Junioren- bzw. Juniorinnen-Mannschaft eingesetzt werden.

4. Die Einhaltung der „Richtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen“ (Anhang VIII) ist im Kinder- und Jugendfußball zu beachten. Die „Richtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen“ (Anhang VIII) werden vom DFB-Präsidium beschlossen.

§ 10 Erziehungsmaßnahmen

1. Bei Unsportlichkeit sind Erziehungsmaßnahmen auszusprechen.
2. Bei einem Feldverweis ist der Junior oder die Juniorin ab sofort bis zur Entscheidung für jeden Spielverkehr gesperrt, sofern die Erziehungsmaßnahme nicht nach den Bestimmungen der Mitgliedsverbände durch eine befristete automatische Sperre abgegolten ist. Bei Sichtungswettbewerben des DFB und bei Spielen von DFB-Junioren- oder Juniorinnen-Auswahlmannschaften entscheidet für Junioren der DFB-Jugendausschuss und für Juniorinnen der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball; sie können Antrag auf Behandlung durch das Sportgericht stellen.

Bei Sportvergehen beim B-Junioren-Länderpokal, beim Mädchen-Länderpokal, bei den DFB-Sichtungsturnieren U15 bis U18 und im internationalen Spielverkehr kann eine Sperrstrafe nach § 10 Nr. 2. auf den jeweiligen oder den darauffolgenden Wettbewerb beschränkt werden.

Die Erziehungsmaßnahme bestimmt sich nach den Grundsätzen des § 8 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit der Maßgabe, dass Geldstrafen gegen Junioren/Juniorinnen nicht zulässig sind. Die Mitgliedsverbände können ergänzende Regelungen für jugendgerechte Auflagen bei Erziehungsmaßnahmen erlassen, insbesondere für Auflagen zur Bewährung oder Wiedergutmachung.

Für den bfv gilt:

Es gelten die Vorschriften der bfv-Straf- und Rechts- und Verfahrensordnung.

Das Höchstmaß einer Spielsperre beträgt 12 Monate.

3. Der einmalige Feldverweis auf Zeit für die Dauer von 5 Minuten ist in allen Spielen für geringe Vergehen zulässig. Weigert sich ein Junior/eine Juniorin nach Ablauf des kurzfristigen Feldverweises auf Zeit ohne triftigen Grund, weiterzuspielen, so gilt er/sie als des Feldes verwiesen. Der Schiedsrichter hat dies im Spielbericht zu vermerken.

Für den bfv gilt:

In den nach den Fußballregeln zulässigen Fällen kann eine Zeitstrafe verhängt werden. Daneben kommt die Gelb-Rote Karte gem. § 1 Nr. 1 SpO mit der Maßgabe zur Anwendung, dass aus einer Gelb-Roten Karte keine weitergehende Sperre folgt (keine Anwendung vom § 1 Nr. 2 SpO).

§ 11 Rechtsprechung

1. Für die Rechtsprechung und Erziehungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes. Wenn keine besonderen Bestimmungen erlassen sind, üben die zuständigen Ausschüsse die Rechtsprechung aus. Ihr Verfahren richtet sich grundsätzlich nach den Verfahrensvorschriften der Rechtsorgane ihrer Verbände.
2. Vorsitzende oder Mitarbeiter von Ausschüssen dürfen bei Verhandlungen in Angelegenheiten von Vereinen und Ausschüssen, denen sie angehören oder in denen sie bereits mitgewirkt haben, nicht teilnehmen.

Für den bfv gilt:

Es gelten die Vorschriften der bfv-Rechts- und Verfahrensordnung.

3. Der einmalige Feldverweis auf Zeit für die Dauer von 5 Minuten ist in allen Spielen für geringe Vergehen zulässig. Weigert sich ein Junior/eine Juniorin nach Ablauf des kurzfristigen Feldverweises auf Zeit ohne triftigen Grund, weiterzuspielen, so gilt er/sie als des Feldes verwiesen. Der Schiedsrichter hat dies im Spielbericht zu vermerken.

Für den bfv gilt:

In den nach den Fußballregeln zulässigen Fällen kann eine Zeitstrafe verhängt werden. Daneben kommt die Gelb-Rote Karte gem. § 1 Nr. 1 SpO mit der Maßgabe zur Anwendung, dass aus einer Gelb-Roten Karte keine weitergehende Sperre folgt (keine Anwendung vom § 1 Nr. 2 SpO).

II. BESONDERER TEIL

§ 12 Teilnahme am Spielbetrieb

1. Jeder Verein kann am Jugendspielbetrieb teilnehmen, sofern er folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Leitung der Jugendabteilung des Vereins durch einen gewählten Jugendleiter;
 - b) Betreuung und Beaufsichtigung des Übungs- und Spielbetriebes jeder Jugendmannschaft durch eine geeignete Person;
 - c) besondere Berücksichtigung der körperlichen Verfassung der Jugendspieler zur Vermeidung von Überanstrengungen;
 - d) Regelmäßige Durchführung sportärztlicher Untersuchungen;
 - e) Erziehung zu sportlich fairem Verhalten;
 - f) Mannschaftsmeldung zum Spielbetrieb bis zum 15.07. eines Jahres;
 - g) Einhaltung der JO.
2. Werden die Voraussetzungen nach Nr. 1 nicht erfüllt, kann der bfv die Teilnahmeberechtigung entziehen.

§ 13 Spielklasseneinteilung

1. Verbandsspiele werden grundsätzlich in folgenden Spielklassen durchgeführt:
 - a) A-, B-, C-Junioren/-Juniorinnen: Verbandsliga, Landesliga, Kreisliga, Kreisklassen
 - b) D-Junioren: Regionrunde, Kreisliga, Kreisklassen
 - c) D-Juniorinnen: Landesliga, Kreisliga, Kreisklassen

- d) E-, F-, G-Junioren/-Juniorinnen: Spieltage ohne Meisterschaft
2. Die Spielklasseneinteilung auf Verbandsebene legt der Verbandsvorstand auf Vorschlag des Verbandsjugendausschusses, die Spielklasseneinteilung auf Kreisebene der Kreisvorstand auf Vorschlag des Kreisjugendausschusses fest. Die jeweilige Staffelfstärke legt auf Verbandsebene der Verbandsjugendausschuss bzw. Kreisebene der Kreisjugendausschuss fest. Ist mit der Entscheidung ein vermehrter Abstieg verbunden, entscheidet der Verbandsvorstand bzw. der Kreisvorstand über die Abstiegsregelung.
3. Der Spielbetrieb wird auf Verbands- und Kreisebene durchgeführt. Spielleitende Stellen im Sinne des § 45 SpO sind der Verbandsjugendspielleiter bzw. der Kreisjugendausschuss.
4. A-, B- und C-Junioren-Verbandsliga
- a) Die A-, B- und C-Junioren-Verbandsliga spielt über das ganze Verbandsgebiet. Die Staffelfstärke von zwölf soll nicht überschritten werden.
- b) Den Aufstieg aus der jeweiligen Junioren-Verbandsliga in die entsprechende Junioren-Oberliga regelt der Träger der Oberliga Baden-Württemberg.
- c) Der Abstieg aus der Junioren-Verbandsliga richtet sich nach der jeweiligen Anzahl der Absteiger aus den entsprechenden Junioren-Oberligen, nach den Aufsteigern aus den Landesligen und der Staffelfstärke der laufenden Spielrunde. Die entsprechende Übersicht ergibt sich aus Anlage 5.
5. A-, B- und C-Junioren-Landesligen
- a) Die A-, B- und C-Landesligen spielen grundsätzlich mit drei Staffeln.
- b) Die Staffelfstärke soll mindestens 10 betragen und 12 nicht überschreiten.
- c) Die Meister der Landesligen steigen in die Verbandsliga auf. Bestehen mehr als drei Landesliga-Staffeln, regelt der Verbandsvorstand die Ermittlung der Aufsteiger vor Beginn der Meisterschaftsrunde.
- d) Der Abstieg aus den Landesligen richtet sich nach der jeweiligen Zahl der Absteiger aus den entsprechenden Verbandsligen, nach den Aufsteigern aus den Kreisen und der Staffelfstärke der laufenden Spielrunde. Die entsprechende Übersicht ergibt sich aus Anlage 5.
6. D-Junioren Regiorunden
- Nach Abschluss der Herbstrunde erfolgt eine Neueinteilung für die Frühjahrsrunde. Die jeweils besten drei Mannschaften der Kreisligen in Mittelbaden sowie die besten zwei Mannschaften der Kreisligen in Rhein-Neckar und Odenwald qualifizieren sich für die D-Junioren-Regiorunden (RN, OW, MB). Die restlichen Mannschaften verbleiben in der Kreisliga. Die jeweils besten drei Mannschaften der Kreisklassen in Mittelbaden sowie die jeweils besten zwei Mannschaften der Kreisligen in Rhein-Neckar und Odenwald qualifizieren sich entsprechend der Durchführungsbestimmungen der Kreise für die Kreisligen. Die restlichen Mannschaften verbleiben in der Kreisklasse.
7. In jedem Fußballkreis können Kreisligen und Kreisklassen gebildet werden. Mehrere Fußballkreise können eine gemeinsame Kreisliga bilden. Die jeweiligen Meister der A-, B-

und C-Junioren-Kreisliga steigen in die Landesliga auf. Die Meister der A-, B- und C-Junioren-Kreisklassen steigen in die nächsthöhere Spielklasse auf.

8. Wahrnehmung des Aufstiegsrechts
 - e) Die vier bestplatzierten Vereine einer Liga müssen innerhalb von 10 Tagen nach dem letzten Meisterschaftsspiel erklären, ob sie auf ihr Aufstiegsrecht verzichten.
 - f) Aufgestiegen ist der Verein, der in der Tabelle am besten platziert ist und nicht auf den Aufstieg verzichtet hat.
 - g) Verzichten die vier bestplatzierten Vereine auf den Aufstieg, erfolgt in dieser Liga sofort ein vermehrter Abstieg und in der darüber liegenden Liga ein verminderter Abstieg.
 - h) Verzichtet ein Verein auf die Teilnahme an einem Entscheidungsspiel steht der andere Verein als Aufsteiger bzw. Nichtabsteiger fest. Bei einer Entscheidungsrunde scheidet der verzichtende Verein aus dem Entscheidungsmodus aus.
 - i) Im Übrigen gilt § 43 Nr. 6 b SpO mit der Maßgabe, dass eine Frist von 10 Tagen gilt.
9. Jeder Verein kann mit einer beliebigen Zahl von Mannschaften an den Verbandsspielen teilnehmen. Die Mannschaften sind fortlaufend zu nummerieren.
10. Neu gemeldete Mannschaften starten grundsätzlich in der untersten Spielklasse. Dasselbe gilt für Mannschaften, die den Spielbetrieb wiederaufnehmen.
11. Der Spielbetrieb auf Kreisebene wird vom Kreisjugendausschuss anhand von Durchführungsbestimmungen organisiert, die der Verbandsjugendausschuss spätestens zu Beginn jedes Spieljahres erlässt.
12. Im Juniorenspielbetrieb entscheidet nicht die Tordifferenz. Bei Punktgleichheit, die über Auf- und Abstieg oder andere relevante Platzierungen entscheidet, gelten folgende Regelungen:
 - a) Bei Punktgleichheit von zwei Mannschaften:

Entscheidungsspiel auf neutralem Platz. Bei Unentschieden nach regulärer Spielzeit folgen Verlängerung und ggf. Strafstoßschießen.
 - b) Bei Punktgleichheit von drei Mannschaften:
 - Entscheidungsspiele in einer einfachen Runde ohne Verlängerung. Jeder spielt gegen jeden ein Heim- und Auswärtsspiel. Die erste Begegnung wird ausgelost. Die weitere Reihenfolge wird von der spielleitenden Stelle festgelegt, je nachdem ob es um Auf- oder Abstieg geht.
 - Besteht nach der Dreierunde Punktgleichheit bei zwei Mannschaften, tragen sie ein weiteres Spiel auf neutralem Platz aus. Bei Unentschieden nach regulärer Spielzeit folgen Verlängerung und ggf. Strafstoßschießen. Bestreiten diese beiden Mannschaften das letzte Spiel der Dreierunde ohnehin gegeneinander, folgt die Entscheidung direkt in der Verlängerung und ggf. Strafstoßschießen.

- Besteht nach der Dreierunde Punktgleichheit bei allen drei Mannschaften, werden zwei weitere Entscheidungsspiele auf neutralem Platz ausgetragen. Ein Spiel wird ausgelost, die dritte Mannschaft erhält ein Freilos. Der Sieger oder der Verlierer, je nachdem ob es um Auf- oder Abstieg geht, spielt anschließend gegen den Verein mit Freilos. Bei Unentschieden nach regulärer Spielzeit folgen Verlängerung und ggf. Strafstoßschießen.
- c) Bei Punktgleichzeit von vier Mannschaften:
- Zwei Halbfinalspiele auf neutralem Platz. Die Begegnungen werden ausgelost. Die Gewinner bestreiten ein weiteres Spiel auf neutralem Platz. Bei Unentschieden nach regulärer Spielzeit folgen Verlängerung und ggf. Strafstoßschießen.

§ 14 Mannschaftsstärke, Spieleraustausch

1. In der Verbandsliga und Landesliga spielen die A- bis C-Junioren mit 11er-Mannschaften.
2. In den Kreisligen und Kreisklassen können spielen die A- bis C-Junioren in der Regel mit 11er-Mannschaften. 9er- oder 7er-Mannschaften sind jedoch auch möglich.
3. Die B- und C-Juniorinnen können in allen Spielklassen mit 11er-, 9er- oder 7er-Mannschaften spielen.
4. Die Mannschaftsstärke für die D-Junioren/Juniorinnen ergibt sich aus Anlage 1, für die E- bis G-Junioren/Juniorinnen aus der Anlage 2.
5. Abweichende Regelungen mit dem Ziel der Flexibilisierung des Spielbetriebs ergeben sich aus Anlage 4.
6. In allen Juniorenspielen des Verbandes können bis zu fünf Spieler ausgewechselt werden; ein mehrmaliges Aus- und Einwechseln desselben Spielers ist gestattet. (Diese Regel gilt nur für Spielklassen von der Verbandsliga abwärts und nicht bei Spielen der Bundes-, Regional- und Oberligen der Junioren und Juniorinnen.)
7. Es können nur die Spieler zum Einsatz kommen, die vor Spielbeginn auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt sind; ihre Zahl ist bei 11er-Mannschaften auf 18, bei 9er-Mannschaften auf 14 und bei 7er-Mannschaften auf 12 begrenzt.
8. Für die Einhaltung der Vorschriften nach Nrn. 6 und 7 ist der Verein verantwortlich.

§ 15 Spielberechtigung nach vorangegangenem Einsatz in einer anderen Mannschaft und von Stammspielern

1. Der Einsatz von Spielern, die innerhalb eines Spieljahres am vorangegangenen Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) in einer Mannschaft mit niedrigerer Nummerierung (§ 40 Nr. 4 b SpO) der gleichen Altersklasse zum Einsatz kamen, ist begrenzt auf:

- drei Spieler bei 11er-Mannschaften,
 - zwei Spieler bei 8er- und 9er-Mannschaften,
 - einem Spieler bei 7er-Mannschaften.
2. Für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungs-, Relegations-, Auf- und Abstiegs Spiele der betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum dürfen keine Stammspieler einer Mannschaft mit niedrigerer Nummerierung (vgl. § 40 Nr. 4 b SpO) eingesetzt werden. Bei Halbjahresrunden gilt dies in Bezug auf die letzten vier Spieltage der jeweiligen Halbjahresrunde. Diese Regelung gilt nicht für 7er-Mannschaften.
 3. Stammspieler einer Mannschaft ist, wer in dieser Mannschaft mehr als 50% der ausgetragenen Meisterschaftsspiele gespielt hat, ungeachtet der Spieldauer. Die Feststellung gilt für jeden Spieler gesondert.
 4. Bei einem Vereinswechsel während der Saison sind für die Berechnung des Prozentwerts aus Nr. 3 die seit Erteilung der Pflichtspielberechtigung vom jeweiligen Spieler ausgetragenen Meisterschaftsspiele maßgeblich.
 5. Die Stammspieler-Eigenschaft wird vor jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt.
 6. Die Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 16 Höchstspieldauer bei Turnieren

Für die Altersklassen gelten die folgenden maximalen Spielzeiten bei Turnieren pro Tag:

- A-Jugend: 180 Minuten
- B-Jugend: 160 Minuten
- C-Jugend: 140 Minuten
- D-Jugend: 120 Minuten
- Die Höchstspieldauer bei den E-, F- und G-Junioren richten sich nach den Anlage 2.

§ 17 Spielverlegungen

1. Für Spielverlegungen gilt § 48a SpO mit nachfolgenden Maßgaben. Verlegungsanträge sind spätestens drei Tage vor dem angesetzten Spieltermin über das im DFBnet hierfür vorgesehene Modul einzureichen. Für Spiele, die an einem Samstag oder Sonntag angesetzt wurden, ist der Spielverlegungsantrag bis spätestens am vorhergehenden Mittwoch zu stellen.
2. Widerspricht der gegnerische Verein bis spätestens zwei Tage vor dem angesetzten Termin oder, falls das Spiel an einem Samstag oder Sonntag angesetzt wurden bis spätestens am vorhergehenden Donnerstag, ist dieser abzulehnen. Ebenso sind Anträge abzulehnen, die gestellt werden, um an einem Spielfest oder Turnier teilnehmen zu können.

3. Betrifft der Spielverlegungsantrag eine Verlegung auf einen Sonntag, an dem auch der Spielbetrieb der Herren- und/oder Frauenmannschaften stattfindet, kann das Spiel nur auf 11:00 Uhr oder ab 17:00 Uhr verlegt werden.
4. Der Verbandsvorstand kann auf Antrag eines Fußballkreises einen Zeitraum vor Beginn der Spielrunde bestimmen, in dem für Spielverlegungsanträge keine Gebühr erhoben wird.

§ 17a Veranstaltungen

1. Für Turniere und Spielfeste gilt § 49 SpO mit nachfolgenden Maßgaben. In den Altersklassen Bambini bis F-Jugend werden anstatt Turnieren ausschließlich genehmigungspflichtige Spielfeste nach den Kinderfußballrichtlinien des bfv durchgeführt. Soweit die Anlage 2 Kinderfußball nicht einschlägig ist, gilt für Spielfeste und Turniere in der Halle die Hallenordnung des bfv.
2. Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn:
 - das Spielfest oder Turnier frühestens um 09:00 Uhr beginnt,
 - eine Kinderfußballveranstaltung (Bambini, F-Jugend, E-Jugend) spätestens um 19:00 Uhr endet,
 - ein Turnier der D-Jugend spätestens um 20:00 Uhr endet,
 - ein Turnier der C-Jugend und B-Jugend spätestens um 21:00 Uhr endet,
 - ein Turnier der A-Jugend spätestens um 22:00 Uhr endet.
3. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn
 - ein Fall des § 49 Nr. 3 SpO vorliegt,
 - in den Altersklassen Bambini bis F-Jugend Platzierungen ausgespielt werden sollen und/oder
 - die Veröffentlichung von Ergebnissen in diesen Altersklassen erfolgen soll,
 - die Höchstspieldauern nach § 16 JO oder der Kinderfußballrichtlinien nicht eingehalten werden.
4. Genehmigungen von Kinderfußballveranstaltungen (Bambini bis E-Jugend) sind abweichend von § 49 Nr. 4 gebührenfrei.

§ 18 Pokalspiele

Für die Durchführung des Junioren- und Juniorinnenpokals auf Verbandsebene ist der Verbandsjugendspielleiter, für den Juniorenpokal auf Kreisebene der Kreisjugendausschuss zuständig.

§ 19 Hallenspiele, Futsal

1. Die Hallenmeisterschaften bei den A- bis D- Junioren werden auf Kreis- und Verbandsebene ebenso wie bei den B- bis D-Juniorinnen auf Verbandsebene nach Futsal-Regeln ausgespielt.
2. Bei den Altersklassen unterhalb der D-Jugend wird nach Kinderfußball-Richtlinien gespielt.
3. Der Verbandsjugendausschuss erlässt Durchführungsbestimmungen.

§ 20 Freundschaftsspiele

1. Freundschaftsspiele sind genehmigungspflichtig, wenn Spieler verschiedener Vereine in einer Mannschaft zum Einsatz kommen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Spieler mit Zweitspielrecht nach § 7f.
2. Für Turniere sind die DFB-Rahmenrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 21 Maßnahmen der Talentförderung

1. § 34 SpO gilt entsprechend für sonstige Maßnahmen der Talentförderung (Sichtungslehrgänge, Auswahllehrgänge, Vorbereitungsspiele usw. auf DFB-, SFV- und bfv-Ebene).
2. Für die Erteilung der Genehmigung gem. § 34 Nr. 2 SpO ist der Verbandsjugendleiter zuständig.

§ 22 Schiedsrichter

Beim Ausbleiben des SR gilt § 64 SpO mit der Maßgabe, dass auch ein nicht-anerkannter oder nicht-neutraler Schiedsrichter nicht abgelehnt werden darf. Steht ein anerkannter und neutraler Schiedsrichter zur Verfügung hat dieser das Spiel zu leiten.

§ 23 Spielfeld, Ball

1. Für die Spiele der Jugend-Kreisligen und Kreisklassen sowie der Juniorinnen-Landesligen entscheidet der eingeteilte Schiedsrichter über die Bespielbarkeit des Spielfelds. Hält der Platzverein das Spielfeld für unbespielbar, gilt das Spielfeld unabhängig von der Entscheidung des Schiedsrichters als unbespielbar.
2. Ein Jugendspiel darf nicht durchgeführt werden, wenn zuvor ein Herren- oder Frauenspiel vom Schiedsrichter wegen Unbespielbarkeit des Platzes abgesagt wurde.
3. Die Spiele der D- bis G-Jugend werden auf Kleinfeld durchgeführt. Näheres regelt der Verbandsjugendausschuss in Durchführungsbestimmungen.

4. Durchführungsbestimmungen können auch bei anderen als den in Nr. 3 genannten Mannschaften die Durchführung der Spiele auf einem Kleinfeld vorsehen. Dies gilt insbesondere bei einer abweichenden Mannschaftsstärke.
5. Es kommen folgende Bälle zum Einsatz:
 - A- bis C-Junioren und B-Juniorinnen: Normalbälle (410 – 450 g), Größe 5
 - D-Junioren und C-Juniorinnen: Leichtbälle (ca. 350 g), Größe 4

Bei den D-Junioren sollen mindestens sechs Bälle pro Spielfeld in Baldepots, die sich jeweils an den Seiten sowie rechts oder links der jeweiligen Tore befinden. Die Baldepots können z. B. durch Reifen, alte Fahrradschläuche markiert werden.

§ 24 Meldung von Spielergebnissen

1. Die Meldung von Spielergebnissen im DFBnet ist ab der D-Jugend verpflichtend.
2. Die Meldung von Spielergebnissen soll auch bei der E- und F-Jugend erfolgen.

§ 25 Durchführungsbestimmungen

Der Verbandsjugendausschuss erlässt Durchführungsbestimmungen für die Verbands-, Pokal- und Hallenspiele der Junioren und Juniorinnen im Rahmen der Jugendordnung.

§ 26 Verbandsjugendtag

1. Die Mitgliedsvereine mit Jugendabteilung treten alle vier Jahre im Vorfeld des Verbandstages zu einer als Verbandsjugendtag bezeichneten Mitgliederversammlung zusammen.
2. Der Verbandsjugendtag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Vereine,
 - b) den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses,
 - c) je zwei Delegierten der neun Kreisjugendausschüsse.Die Personen nach den Buchstaben a) bis c) haben jeweils eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
3. Für die Anzahl der Delegierten gilt § 21 Nr. 2 Satzung mit der Maßgabe, dass auf jeweils angefangene zehn Mitgliedsvereine ein Delegierter entfällt.
4. Für die Wahl der Delegierten gilt § 21 Nrn. 4 bis 6 Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Wahl der Delegierten auf dem Kreisjugendtag erfolgt.

§ 27 Aufgaben des Verbandsjugendtags

1. Die Aufgaben des Verbandsjugendtags erstrecken sich auf:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte
 - b) die Aussprache über die Berichte
 - c) die Erledigung von Anträgen
 - d) die Entlastung des Verbandsjugendausschusses
 - e) die Durchführung von Neuwahlen
2. Der Verbandsjugendtag wählt den Verbandsjugendleiter, den Verbandsjugendspielleiter, den Beauftragten für Entwicklung und Projekte und den Jugendbildungsbeauftragten. Für die Wahlen gilt § 18 Satzung entsprechend.
 3. Für die Anträge gilt §§ 18, 23 Nrn. 2, 4, 5 Satzung entsprechend. Ein Beschluss des Verbandsjugendtages, der die Änderung der Satzung oder von Ordnungen zum Ziel hat, ist vom Verbandsjugendleiter innerhalb der Frist des § 23 Nr. 2 Satzung dem Verbandstag zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 28 Kreisjugendtag

1. Der Kreisjugendtag bildet die Versammlung und Vertretung der im Kreisgebiet zusammengefassten Vereine zur Besprechung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Jugend im Kreis. Er findet alle vier Jahre spätestens einen Monat vor dem Kreistag statt.
2. Jeder beim Kreisjugendtag vertretene Verein hat eine nicht übertragbare Stimme. Die Mitglieder des Kreisjugendausschusses haben eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
3. § 19 Nr. 3 bis 8 Satzung gelten entsprechend.
4. Anträge der Vereine zum Kreisjugendtag müssen dem Kreisjugendleiter bis spätestens zwei Wochen vor dem Kreisjugendtag vorliegen. Im Übrigen gilt § 23 Satzung entsprechend. Erhält ein Antrag die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist dieser Antrag dem Verbandsjugendtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 29 Aufgaben des Kreisjugendtags

1. Die Aufgaben des Kreisjugendtags erstrecken sich auf:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte
 - b) die Aussprache über die Berichte
 - c) die Erledigung von Anträgen
 - d) die Entlastung,
 - e) die Durchführung der Neuwahl des Kreisjugendleiters,

- f) Vorschlag für die Berufung des Beauftragten für Schulfußball, Mädchenfußball, Öffentlichkeitsarbeit sowie Entwicklung und Projekte und der Vertreter der jungen Generation.

§ 30 Jugendleiterversammlung

1. Jugendleiterversammlung ist die Versammlung der Jugendleiter der Vereine eines Fußballkreises, die über eine Jugendabteilung verfügen.
2. Jugendleiterversammlungen werden vom Kreisjugendausschuss einberufen.
3. Die Jugendleiter sind verpflichtet, an der Jugendleiterversammlung teilzunehmen.
4. Für die Einladung gilt § 43 Nr. 2 der Satzung. Sie hat spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. In der Einladung ist auf die bußgeldbewehrte Teilnahmepflicht hinzuweisen.

Anlage 1: Kleinfeldspiele im Nachwuchsbereich der A- bis D-Jugend

1. Spielfeld

Die Spiele werden auf folgenden Spielfeldern durchgeführt:

Altersklasse	Linien/Größen des Kleinfeldes	Mögliche Verwendung vorhandener Großfeldlinien
A- bis C-Junioren 9er- Mannschaften	ca. 84 x 68m	Toraus: verlängerte 16er-Linie und 5-Meter-Linie, Seitenaus: beide Seitenauslinien
A- bis C-Junioren B- und C-Juniorinnen 7er-Mannschaften	ca. 70 x 50 m (3 Möglichkeiten)	Variante 1 (quer): von Seitenaus bis Seitenaus und von Toraus bis Mittellinie Variante 2 (längs): von 16er bis 16er und von Seitenaus bis ca. 4m vor der 16er-Ecke Variante 3 (längs): von 16er bis 16er und 16er + 5 Meter auf beiden Seiten
D-Junioren 9er-Mannschaften		
B- und C-Juniorinnen 9er-Mannschaften	ca. 72 x 68 m (16er- zu 16er-Linie)	Toraus – verlängerte 16er-Linien; Seitenaus – beide Seitenauslinien
D-Junioren und D-Juniorinnen 7er-Mannschaften	ca. 50 x 35 m	Toraus: beide Seitenauslinien; Seitenaus – beidseitig verlängerte Strafraumlinie und Mittellinie
D-Junioren 8er-Mannschaften	ca. 60 x 40 m	
E-Junioren und E-Juniorinnen 7er-Mannschaften	ca. 55 x 35 m (3 Möglichkeiten)	Variante 1 (quer an der Mittellinie): Toraus – bis zur Mittellinie verlängerte kurze 16er-Linie und Seitenlinie; Seitenaus – einseitig verlängerte lange 16er-Linie und Mittellinie Variante 2 (quer an einer Außenlinie): Toraus – verlängerte kurze 16er-Linie und Seitenauslinie; Seitenaus – Torauslinie und Mitte zwischen 16er- Linie und Mittellinie Variante 3 (längs an einer Seitenlinie): Seitenaus entlang einer Seitenauslinie
F-Junioren 5er-Mannschaften	ca. 30 x 25 m	Lage beliebig: möglichst Seitenaus- und Torlinien und/oder Mittellinie nutzen
F-Junioren 4-gegen-4	ca. 20 x 15 m	
B- bis E-Juniorinnen 5-gegen-5 (bei Spieltagen)	B und C: ca. 50 x 30 m D und E: ca. 40 x 30 m	Lage beliebig: möglichst Seitenaus- und Torauslinien bzw. Mittellinie nutzen

* diese Empfehlungen haben nur Gültigkeit, wenn der Sportplatz Idealmaße (105 x 68 m) besitzt. Ansonsten müssen die genannten Maße beachtet werden.

2. Tore

Bei den 7er-, 8er und 9er-Mannschaften wird auf Kleinfeld-Fußballtore (5 x 2 m) gespielt. Ausnahmen bilden die Spiele der A- bis C-Junioren- 9er-Mannschaften, bei denen auf Großfeld-Fußballtore (7,32 x 2,44 m) gespielt wird. Bei 5-gegen-5-Spielen können Kleinfeldtore (5 x 2 m), Handballtore (3 x 2 m) sowie Stangentore verwendet werden, bei 4-gegen-4-Spielen Stangen-, Hütchen- oder Minitore.

3. Strafraum

Bei den 9-gegen-9-, 8-gegen-8- und 7-gegen-7-Spielen sind die Maße des Strafraumes 25 x 10 m. Bei den 5-gegen-5-Spielen kann, bei 4-gegen-4-Spielen soll auf einen Strafraum verzichtet werden. Zur Orientierung sollten die Strafraumecken markiert werden. Der Torraum wird in allen Fällen nicht gekennzeichnet.

4. Spieler

Bei den 9-gegen-9-Spielen besteht eine Mannschaft aus höchstens neun Spielern einschließlich des Torhüters. Bis zu fünf Auswechselspieler sind erlaubt.

Bei den 8-gegen-8-Spielen der D-Junioren besteht eine Mannschaft aus höchstens acht Spielern einschließlich des Torhüters. Bis zu fünf Auswechselspieler sind erlaubt.

Bei den 7-gegen-7-Spielen der A- bis D-Junioren sowie der B- bis D-Juniorinnen besteht eine Mannschaft aus höchstens sieben Spielern bzw. Spielerinnen einschließlich des Torhüters / der Torhüterin. Bis zu fünf Auswechselspieler sind erlaubt.

Für die E-Junioren und jünger sind die in Anlage 2 gemachten Angaben verbindlich.

Bei D- bis A-Junioren bzw. den D- bis B-Juniorinnen ist die Höchstzahl der in einem Spiel einsetzbaren Spieler/-innen bei 7er-Mannschaften auf zwölf, bei 8er-Mannschaften auf 13 und bei 9er-Mannschaften auf 14 begrenzt. Für die Auswechslungen gilt § 14 JO (mehrmaliges Auswechseln von bis zu fünf Spieler/-innen ist möglich).

Für den Einsatz von Spielern und Spielerinnen einer oberen Mannschaften in einer unteren Mannschaft gilt § 9 a 15 JO.

Zu Spielbeginn müssen bei 7er-Mannschaften mindestens fünf, bei 8er-Mannschaften mindestens sechs Spieler/-innen und bei 9er-Mannschaften mindesten sechs Spieler/-innen antreten.

5. Spieldauer

Die Spieldauer richtet sich nach § 8 JO.

Es wird dringend empfohlen, allen Spielern die gleiche Spielzeit zu ermöglichen. Um alle Spieler einer Mannschaft am Spieltag beschäftigen zu können, wird empfohlen ein Nebenspielfeld mit der Spielform 3 gegen 3 auf vier Tore aufzubauen.

6. Zuspiel zum eigenen Torwart

Die so genannte „Rückpassregel“ hat Gültigkeit.

7. Freistoß

Die Durchführung der Freistöße richtet sich nach Regel 13 der DFB-Fußballregeln (es gibt direkte und indirekte Freistöße). Der Abstand der Gegenspieler vom Ball beträgt bei 9er-Mannschaften 9 m, bei 8er-Mannschaften und bei 7er-Mannschaften 5 m.

8. Strafstoß

In Abweichung von Regel 14 der DFB-Fußballregeln (Strafstoßmarke elf Meter vom Tor entfernt) ist die Strafstoßmarke bei Spielen mit 7er-, 8er- und 9er-Kleinfeldmannschaften 9 m vom Tor entfernt.

9. Abstoß

Der Abstoß wird innerhalb des Strafraumes ausgeführt. Bei den D-Junioren (8-gegen8) darf der Abstoß nicht als Abschlag aus der Hand erfolgen.

10. Eckstoß

Die Eckstöße werden bei den B- und C-Juniorinnen-9er-Mannschaften vom Schnittpunkt der Torauslinie und der ursprünglichen Sechzehnmeterlinie beim Großfeld ausgeführt. Bei den restlichen Kategorien erfolgt die Ausführung generell vom Schnittpunkt der Toraus- mit der Seitenauslinie des unter Nr. 1 beschriebenen Kleinspielfeldes.

D-Junioren: Der Ball wird durch Eindribbeln oder flaches Einpassen möglichst schnell wieder ins Spiel gebracht. Beim flachen Einpassen darf der Ball nicht über „Kniehöhe“ gelangen. Verstöße werden mit einem indirekten Freistoß geahndet. Der Torerfolg ist ohne Ballberührung eines weiteren Spielers möglich. Wenn der Ball direkt ins Tor des ausführenden Spielers geht, erhält das gegnerische Team einen Eckstoß. In Abweichung von Regel 15.2 der DFB-Fußballregeln ist ein Abstand von 3m einzuhalten. Bei Fehlverhalten erfolgte ein indirekter Freistoß am Ort des Vergehens.

11. Einwurf

D-Junioren: Der Ball wird durch Eindribbeln oder flaches Einpassen möglichst schnell wieder ins Spiel gebracht. Beim flachen Einpassen darf der Ball nicht über „Kniehöhe“ gelangen. Verstöße werden mit einem indirekten Freistoß geahndet. In Abweichung von Regel 15. der DFB-Fußballregeln ist der Torerfolg ohne Ballberührung eines weiteren Spielers möglich. In Abweichung von Regel 15.2 der DFB-Fußballregeln ist ein Abstand von 3m einzuhalten. Bei Fehlverhalten erfolgte ein indirekter Freistoß am Ort des Vergehens.

12. Abseits

Die Abseitsregel ist mit Ausnahme der D-Junioren-8er-Mannschaften sowie der B- und C-Juniorinnen-9er-Mannschaften aufgehoben. Bei den D-Junioren ist beim Einpassen und Eindribbeln das Abseits nicht aufgehoben.

13. Nachweis der Spielberechtigung / Schiedsrichter / Pflichten des Platzvereins

Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch den Schiedsrichter (bzw. den Spielleiter des Platzvereins). Bei Spielen ohne einen vom Verband oder Kreis eingeteilten Schiedsrichter gilt § 22 JO entsprechend.

D-Junioren: Die Schiedsrichter sind meist jung und unerfahren. Damit sie nicht den gesamten Entscheidungsdruck über alle Spielsituationen allein tragen müssen und um den Fair-Play-Gedanken zu fördern, werden sie von den Spielern an den Außenlinien unterstützt. Die Spieler entscheiden eigenverantwortlich über Einwurf- sowie Abstoß-/Eckstoßentscheidungen. Sollte es dennoch zu Uneinigkeiten zwischen den Spielern kommen, entscheidet der Schiedsrichter über den Spielfortgang. Dies gilt auch wenn kein offiziell eingeteilter Schiedsrichter erscheint.

14. Sicherheitsbestimmungen

Zur Vermeidung von Unfällen sind Kleinfeldtore so im Boden zu verankern oder an Geländern zu befestigen, dass ein Umfallen der Tore in jedem Fall ausgeschlossen werden kann.

15. Verstöße

Verstöße gegen diese Richtlinien werden in analoger Anwendung des § 2 StO geahndet.

16. Betreten des Spielfeldes

Bei Kleinfeldspielen müssen die Zuschauer hinter der Barriere des Großfeldes stehen. Sofern keine Spielfeldumrandung vorhanden ist, muss ein Abstand von mindestens drei Metern zum Kleinspielfeld eingehalten werden, ohne dass das Großfeld betreten werden darf. Unmittelbar am Spielfeldrand dürfen sich nur die Trainer und Betreuer aufhalten. Der Heimverein ist für die Einhaltung zuständig.

17. Qualifikationsturniere und Modus

Zur Ermittlung von homogenen D-Junioren-Kreisliga-Gruppen werden Qualifikationsturniere veranstaltet. Der zuständige KJA kann hierbei zwischen folgenden Turniermodi wählen:

- Eintagesturniere
- Mehrtagesturniere

Der zuständige KJA hat den Turniermodus spätestens eine Woche vor Beginn des ersten Qualifikationsturniers bekannt zu machen. Eine Anmeldung für die Qualifikationsturnier ist bei Turnieren vor den Sommerferien bis spätestens 1.7. d.J. möglich. Bei Qualifikationsturnieren nach den Sommerferien ist die Anmeldung bis spätestens 15.7. d.J. vorzunehmen. Spätere Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt. Ob das Turnier vor oder nach den Sommerferien stattfindet, hat der KJA den Vereinen bis spätestens 1.6. d.J. mitzuteilen.

Eine Teilnahme soll grundsätzlich nur mit der 1. Mannschaft möglich sein.

Die besten Mannschaften der Qualifikationsturniere qualifizieren sich für die Kreisliga. Die restlichen Mannschaften werden in Kreisklassen eingeteilt, die wiederum zur Frühjahrsrunde entsprechend der Ergebnisse der Herbstrunde neu eingeteilt werden.

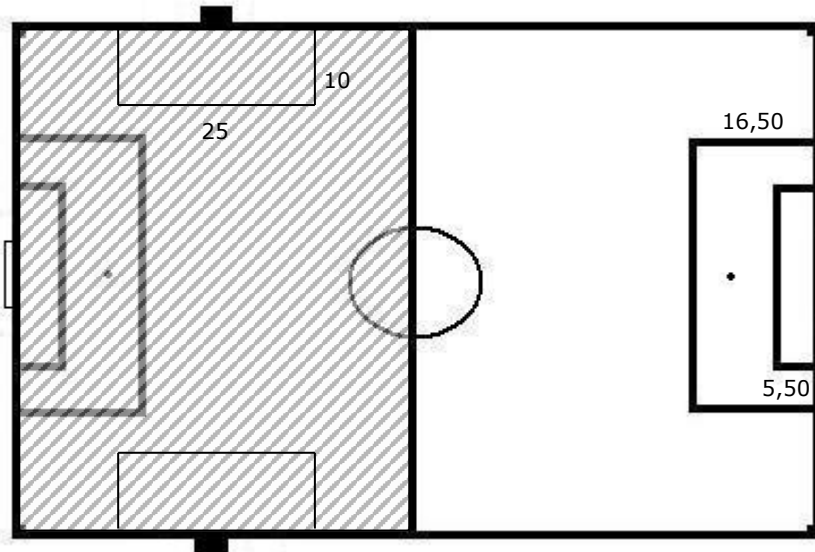
Die Einteilung der Mannschaften unterliegt dem Ziel, möglichst leistungshomogene Staffeln zu schaffen.

Bei einem Feldverweis auf Dauer ist der hinausgestellte Spieler automatisch für alle weiteren Spiele gesperrt. Die Vorsperre tritt mit Erlass des Urteils des zuständigen Rechtsorgans außer Kraft.

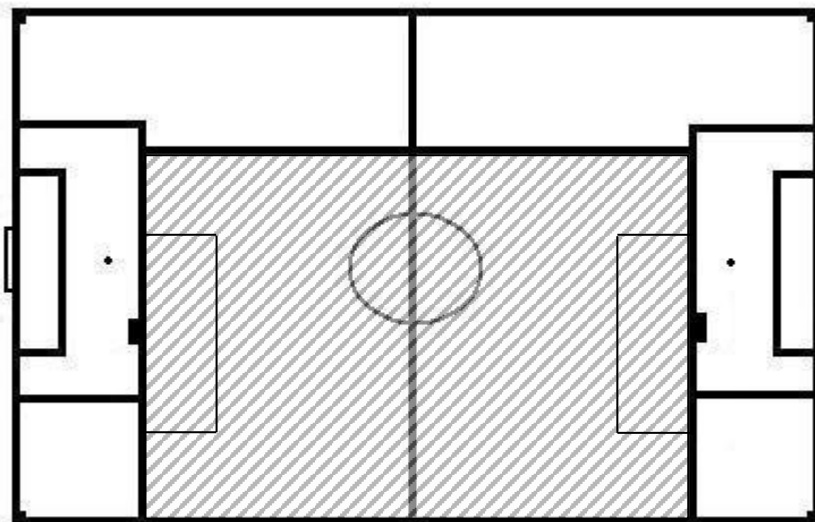
Grafiken der Kleinfeldspiele

Diese Empfehlungen haben nur Gültigkeit, wenn der Sportplatz Idealmaße (105 x 68 m) besitzt. Ansonsten müssen die genannten Maße beachtet werden.

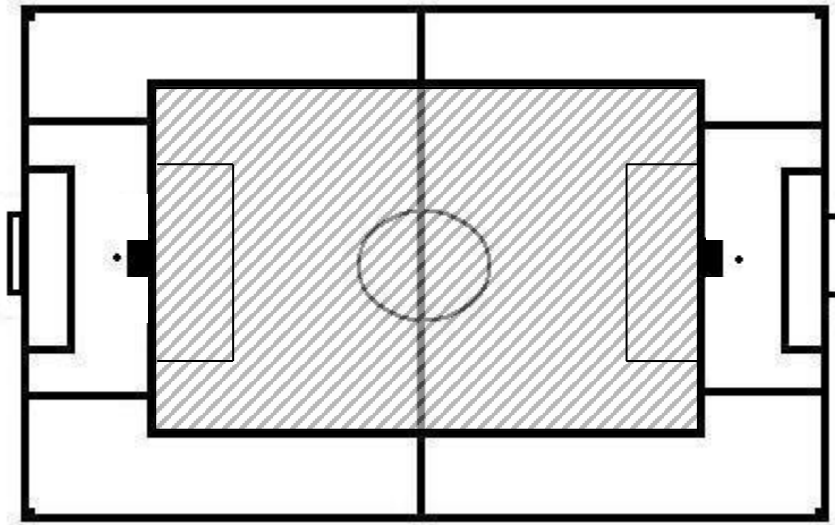
A- bis C-Junioren und B- bis C-Juniorinnen 7er-Mannschaften,



Variante 1 (quer): von Seitenaus bis Seitenaus und von Toraus bis Mittellinie

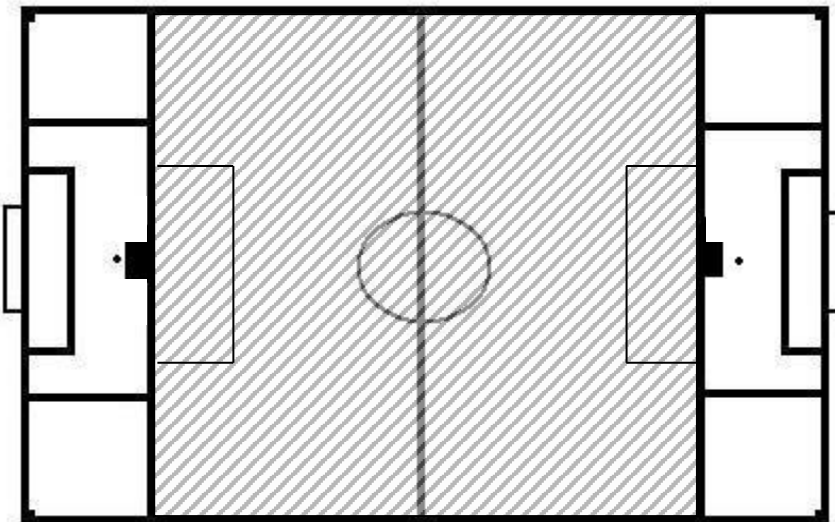


Variante 2 (längs): von 16er bis 16er und von Seitenaus bis ca. 4 m vor 16er-Ecke



Variante 3 (längs): von 16er bis 16er und 16er + 5 Meter auf beiden Seiten

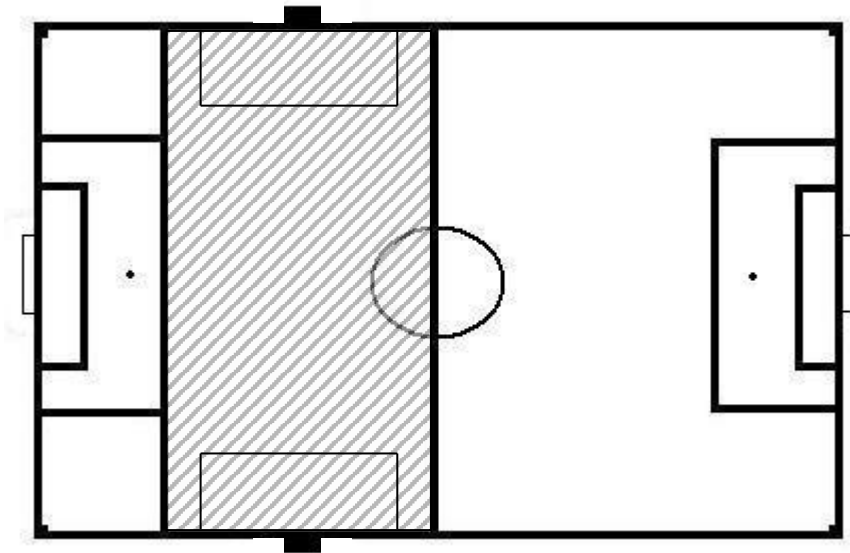
B- und C-Juniorinnen 9er-Mannschaften (ca. 72 x 68 m)



Toraus - verlängerte 16er-Linien; Seitenaus - beide Seitenauslinien

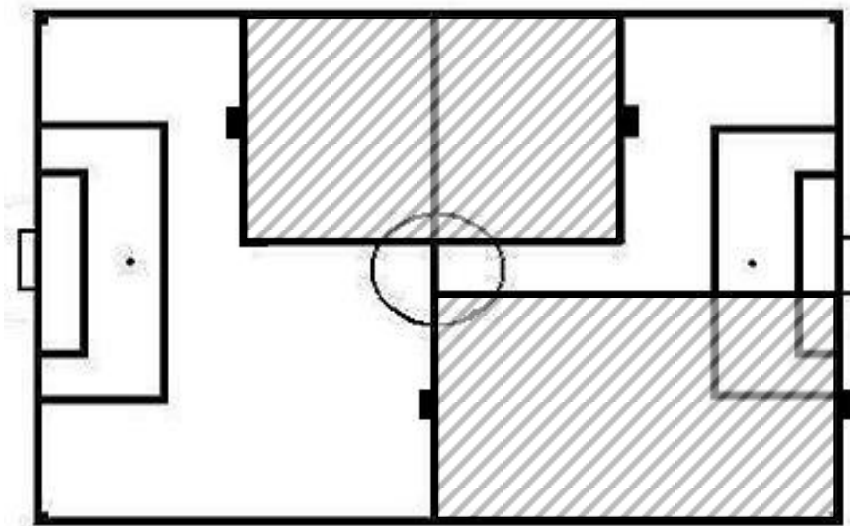
D-Junioren und D-Juniorinnen 7er-Mannschaften (ca. 50 x 35 m)

D-Junioren 8er-Mannschaften (ca. 60 x 40 m)

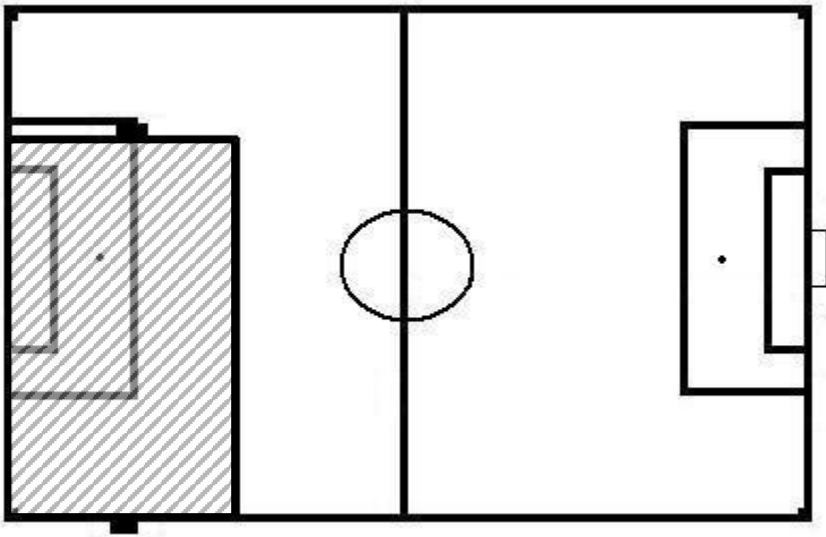


Toraus - beide Seitenauslinien; Seitenaus - beidseitig verlängerte Strafraumlinie und Mittellinie

B- und C-Juniorinnen 5er-Mannschaften (ca. 50 x 30 m)

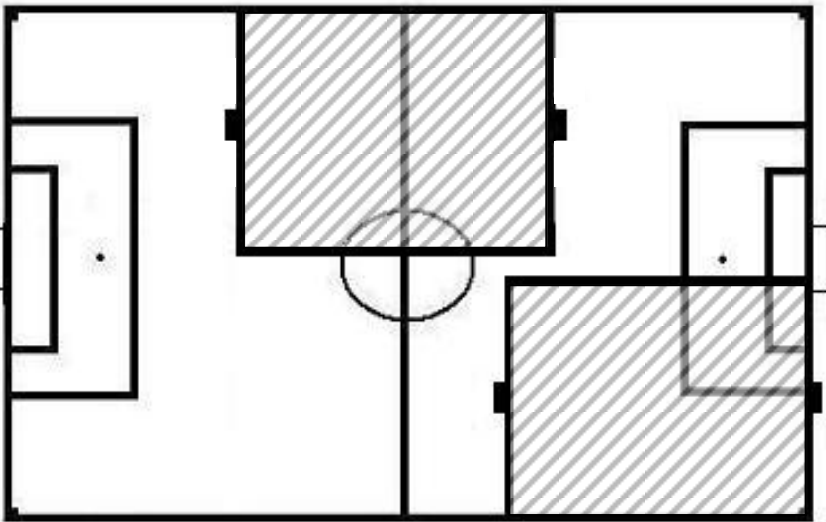


Varianten 1 + 2 (längs): entlang der Seitenlinie

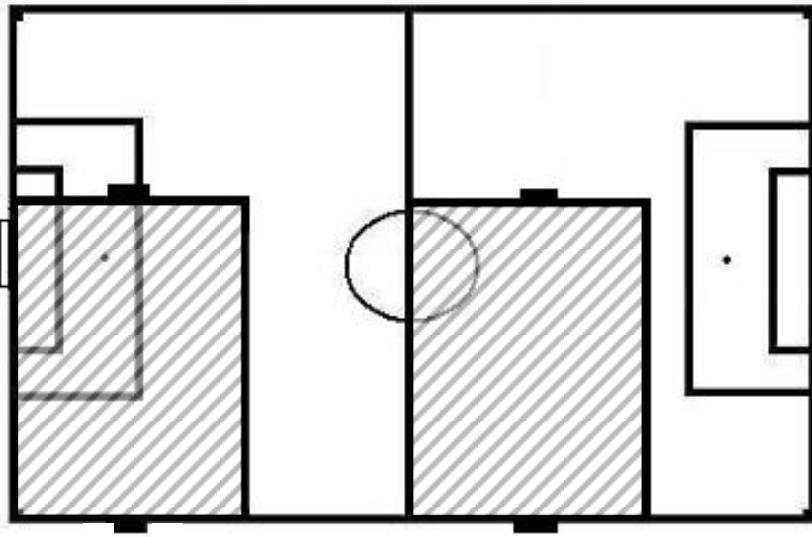


Variante 3 (quer): entlang der Torauslinie

D-Juniorinnen 5er-Mannschaften (ca. 40 x 30 m)



Varianten 1 + 2 (längs): entlang der Seitenlinie



Varianten 3 + 4 (quer): entlang der Torauslinie oder entlang der Mittellinie

Anlage 2: Kinderfußball

G-Jugend (Bambini)

1. Allgemeines

1. Altersgruppe

G-Jugendliche (Bambini, Mädchen und Jungen im Alter von 3 bis 6 Jahre) bilden die Jahrgänge unterhalb der F-Jugend. Nur der älteste Bambini-Jahrgang darf bei der F-Jugend mitspielen.

Es besteht keine Passpflicht. Vereinszugehörigkeit ist notwendig.

2. Trainer*in

Trainer*in ist Spielbegleiter*in und Spielorganisator*in. Beide Trainer*innen begleiten gemeinsam das Spiel in einer gemeinsamen Coachingzone am Spielfeldrand.

3. Familie/Fans

Fans und Familienangehörige stehen nicht direkt am Spielfeldrand. Sie halten sich außerhalb des Großfeldspielfeldes bzw. hinter den Banden auf.

4. „Schiedsrichter*in“

Es gibt keine Schiedsrichter*in. Die Trainer*innen sind die Spielbegleiter*innen und unterstützen die Kinder beim Spielen.

2. Spielfestorganisation in der Spielform 3-gegen-3

1. Veranstalter

Kreise und Vereine organisieren Spielfeste. Vereine können auch Freundschaftsspiele durchführen.

Die Organisatoren müssen hierbei nachfolgende Richtlinien beachten. Es werden keine Spieltage auf Kreisebene durchgeführt und auch keine Turniersieger bei Vereinsveranstaltungen ausgespielt.

2. Spielfest

Bei einem Spielfest nehmen mehr als vier Teams teil, die neben den Fußballspielen auch Geschicklichkeitsspiele bestreiten. Beide Aktivitäten müssen gleichzeitig angeboten und auch durchgeführt werden, auch bei einem Spielfest in der Halle.

Ein Spielfest erfolgt ohne Punkt- und Torwertung.

3. Spielregelung bei den Fußballspielen

Die Aufgabe des Veranstalters besteht darin, das Geschehen auf dem Spielfeld zu beobachten und auf das Fairplay der Kinder und der Erwachsenen außerhalb des Feldes zu achten

4. Spielregelung bei den Geschicklichkeitsspielen
Der Veranstalter sollte Laufzettel für diese Spiele für jedes Team zur Verfügung stellen.
Es ist wichtig, dass die Kinder an den Spielgeräten so viele Erfahrungen wie möglich sammeln.
5. Spielform
Spielform 3-gegen-3 → in der Regel auf 2 Tore
Es ist auch möglich, vor allem bei der älteren G-Jugend (Bambini), auch auf vier Tore zu spielen.
6. Anzahl der Teams pro Spielfest
Spielform 3-gegen-3 → 4 und mehr Teams
Die Anzahl der Teams ist abhängig von der Anzahl der Spielfelder.
7. Spielfest-Dauer pro Team
Spielform 3-gegen-3 und sonstige Spiele → 90 - 120 Minuten
8. Spielzeit pro Fußballspiel
Spielfest → 2 Spiele je 15 Minuten
→ 3 Spiele je 12 Minuten
Freundschaftsspiel → 3 x 10 Minuten
Maximal 36 Minuten Gesamtspielzeit. Änderung der Spielzeit möglich, abhängig von der Anzahl der Spiele.
9. Anzahl der Spiele pro Teams
Spielform 3-gegen-3 → 2 - 3 Spiele
Geschicklichkeitsspiele → mind. 4 Spiele
Anzahl der Geschicklichkeitsspiele auch abhängig von der Anzahl der Teams.
10. Anzahl der Kinder pro Teams
Spielform 3-gegen-3 → max. 6 Kinder pro Team
Die Anzahl stellt eine Empfehlung dar. Die Trainer*innen müssen die gerechte Einsatzzeit der Kinder gewährleisten können. Bei mehr Kindern sollten weitere Teams gemeldet werden. Siehe hierzu Hinweise zu Meldevorgängen der Veranstalter (Verband, Kreis und Verein).
Je nach Kinderzahl sollten unbedingt mehrere Spielfelder und Geschicklichkeitsspiele aufgebaut werden, damit alle Kinder gleichzeitig spielen können.
11. Feldgröße und Markierungen u. a. der Zonen im Freien und in der Halle
Spielform 3-gegen-3 → 15m/15m
Markierungen im Feld sind nicht erforderlich. Die Kennzeichnung der Zonen ist an den Seiten durch Hütchen möglich. Siehe Spielfeldskizze.

12. Tore im Freien und in der Halle

Spielform 3 gegen 3 → 2 oder 4 Minutoren

Alternativ: u. a. Stangen oder Kegel mit Bank

13. Balldepots

Möglichst vier Bälle pro Spielfeld in Balldepots, die sich jeweils an den Seiten sowie rechts oder links der jeweiligen Tore befinden. Markierung der Balldepots z. B. durch Reifen, alte „Fahrradschläuche“. Siehe Spielfeldskizze.

14. Bälle

Feld: Super-Light, Größe 3

Halle: Futsalball, Super-Light, Größe 3

3. Spielregeln

Es wird nach den Fair Play-Regeln gespielt. Es gibt keine Schiedsrichter*in. Die Trainer*innen beider Teams unterstützen gemeinsam die Kinder bei der Entscheidungsfindung, helfen bei Umsetzungsproblemen der unten aufgeführten Regeln sowie bei der Spielfortsetzung im Spiel.

1. Kein Torkind

Es wird ohne Torkind gespielt.

2. Torerfolg

Das Spiel wird durch ein Kind durch Eindribbeln fortgesetzt. Das Team, das ein Tor erzielt hat, muss sich hinter die Mittellinie zurückziehen.

3. Ball im Seitenaus

Der Ball wird durch Eindribbeln möglichst schnell wieder ins Spiel gebracht (siehe Balldepots). Sobald der Ball im Spiel ist, kann ein Tor erzielt werden.

4. Ball im Toraus

Es gibt keinen Eckball. Das Spiel wird von den Kindern des Teams fortgesetzt, wo der Ball ins Toraus gegangen ist (siehe Balldepots). Sobald der Ball im Spiel ist, kann ein Tor erzielt werden.

5. Balldepots für Bälle im Aus

Hierfür können bzw. sollen die Bälle in den Balldepots auf beiden Seiten und neben den Toren zwecks schnellerer Spielfortsetzung vom ballnahen Kind verwendet werden. Es soll immer das Balldepot genutzt werden, das dem „Ausball“ am nächsten ist. Die Balldepots sollten durch die Teams immer wieder „aufgefüllt“ werden.

6. Freistoß bei Foulspiel

Es gibt keine Freistöße.

Das Spiel wird durch das gefoulte oder ein anderes Kind sofort durch Dribbeln fortgesetzt.

7. Strafstoß
Es gibt keine Strafstöße.
8. Abseits
Es gibt kein Abseits.
9. Fünf-Tore-Differenz während des Spiels
Ein Zusatzkind kann ins Spiel gebracht werden.
Reduziert sich die Differenz auf zwei Tore wird ein Kind wieder aus dem Spiel heraus genommen.
10. Einwechslungen sowie Rotation durch zentralen Pfiff
Verpflichtende Rotation aller „Ersatz-bzw. Auswechselkinder“ auf einen zentralen Pfiff, immer nach drei Minuten, durch eine zentrale Spielleitung oder die Trainer*innen. Darüber hinaus können die Trainer*innen Kinder jederzeit bei Problemen oder Verletzungen auswechseln.
11. Kopfballspiel
Ein gezieltes Kopfballtraining wird im Kinderfußball nicht empfohlen und ist aus medizinischer Sicht bedenklich.
Hinweis: Positionspapier des DFB zum Kopfballspiel

4. Vereinsaktivitäten

Vereinsaktivitäten sind Spielfeste und Freundschaftsspiele in der Halle und im Freien. Für die Aktivitäten gelten die oben genannten Richtlinien. Die Es kann auch 2-gegen-2 gespielt werden.

1. Genehmigung / Gebühren

Die Aktivitäten müssen durch den Kreis, mit Ausnahme der Freundschaftsspiele, genehmigt werden.

Die Genehmigung wird durch ein Formular vorgenommen und ist gebührenfrei.

~~Genehmigung / Gebühren~~

~~Die Vereinsaktivitäten müssen durch den Kreis genehmigt werden. Sie sind gebührenfrei.~~

~~Die Beantragung erfolgt durch ein Genehmigungsformular an den Kreis.~~

~~Freundschaftsspiele müssen nicht angemeldet werden.~~

2. Veranstaltungen in der Halle

Die eine Hallenhälfte ist für die Fußballspiele und die andere Hallenhälfte für die Geschicklichkeitsspiele vorzusehen.

Abweichend von den Richtlinien wird ohne Balldepots gespielt.

3. Zeitrahmen

Ca. 10.00 – 18.00 Uhr

Der empfohlene Zeitraum ist abhängig vom Wochentag und der Jahreszeit.

4. Dauer
Max. 2 Stunden

5. Sonstiges

1. Sicherheitsbestimmungen
Zur Vermeidung von Unfällen sind Kleinfeldtore durch zertifizierte Befestigungslösungen zu sichern.
2. Verstöße
Verstöße werden nach den Ordnungen des bfv geahndet.

6. Spielfeldskizzen

1. 3-gegen-3 auf zwei Tore, Spiel auf ein 15m/15m großes Feld

Benötigte Materialien für den Spielfeldaufbau:

- 5 Bälle
- 2 größere Minitorer oder 4 Stangen oder große Hütchen mit jeweils einer Bank hinter den Stangentoren
- 4 Hütchen für die Spielfeldbegrenzung (Ecken)
- 4 Reifen oder sonstige Markierungen für die Baldepots
- 4 Hütchen für die gemeinsame „Coaching-Zone“



2. 3-gegen-3 auf vier Tore; Spiel auf ein 15m/15m großes Feld

Benötigte Materialien für den Spielfeldaufbau:

- 5 Bälle
- 4 Minitore oder 8 große Hütchen mit jeweils einer Bank hinter den Hütchentoren
- 4 Hütchen für die Spielfeldbegrenzung (Ecken)
- 4 Reifen oder sonstige Markierungen für die Baldepots
- 4 Hütchen für die gemeinsame „Coaching-Zone“



E-Jugend

1. Allgemeines

1. Altersgruppe

Die E-Jugend (Mädchen und Jungen im Alter von 8 bis 10 Jahre) bilden die beiden Jahrgänge unterhalb der D-Jugend. Jüngere Jahrgänge der D-Mädchen dürfen bei der E-Jugend eingesetzt werden.

Passpflicht sowie Vereinszugehörigkeit ist notwendig.

2. Trainer*in

Trainer*in ist Spielbegleiter*in und Spielorganisator*in. Beide Trainer*innen begleiten gemeinsam das Spiel in einer gemeinsamen Coachingzone am Spielfeldrand.

3. Familie und Fans

Fans und Familienangehörige stehen nicht direkt am Spielfeldrand. Sie halten sich außerhalb des Großfeldspielfeldes bzw. hinter den Banden auf.

4. „Schiedsrichter*in“

Es gibt keine Schiedsrichter*in. Die Kinder sind selbst verantwortlich für die Einhaltung der Regeln. Sollte es Unstimmigkeiten geben, unterstützen die Trainer*innen die Kinder bei der Entscheidungsfindung.

2. Spieltags-/fest-Organisation der Spielformen 5 plus 1 und 3-gegen-3

1. Veranstalter

Kreise und Vereine organisieren Spieltage und Spiefeste. Vereine können auch Freundschaftsspiele durchführen. Die Organisatoren müssen hierbei nachfolgende Richtlinien beachten. Es werden keine Meister auf Kreisebene durch die Kreisspieltage ausgespielt.

2. Anzahl der Kreis-Spieltage/Spielformen

Spielform 5 plus 1 → 5 Spieltage

Spielform 3-gegen-3 → 2 Spieltage

In einer Halbsaison gibt es 5 bis 7 Spieltage. Die Anzahl kann von Kreis zu Kreis unterschiedlich sein und ist von den lokalen Gegebenheiten abhängig.

Spieltage mit beiden Spielformen sind möglich.

3. Anzahl der Teams pro Spieltag/-fest

Spielform 5 plus 1 → 4 Teams

Spielform 3-gegen-3 → 4 und mehr Teams

Die Anzahl der Teams ist abhängig von der Anzahl der Spielfelder.

4. Spieltags/-fest-Dauer pro Team
 - Spielform 5 plus 1 → 90 - 150 Minuten
 - Spielform 3-gegen-3 → 90 - 150 Minuten
5. Spielzeit pro Fußballspiel / Freundschaftsspiel
 - Spielform 5 plus 1 → 20 Minuten
 - Spielform 3-gegen-3 → 12 Minuten
 - Freundschaftsspiel → 2 x 25 Minuten

Änderung der Spielzeit möglich, abhängig von der Anzahl der Spiele. Maximal 60 Minuten Gesamtspielzeit.
6. Anzahl der Spiele pro Team
 - Spielform 5 plus 1 → 3 Spiele
 - Spielform 3-gegen-3 → 3 - 5 Spiele

Abhängig von der Anzahl der Teams.
7. Anzahl der Kinder pro Team
 - Spielform 5 plus 1 → max. 12 Kinder pro Team
 - Spielform 3-gegen-3 → max. 6 Kinder pro Team

Die Anzahl stellt eine Empfehlung dar. Die Trainer*innen müssen die gerechte Einsatzzeit der Kinder gewährleisten können. Bei mehr Kindern sollten weitere Teams gemeldet werden. Siehe hierzu Hinweise zu Meldevorgängen der Veranstalter (Verband, Kreis und Verein).
8. Feldgröße und Markierungen u. a. der Zonen im Freien
 - Spielform 5 plus 1 → 40m/25m
 - Spielform 3-gegen-3 → 25m/25m

Markierungen im Feld sind nicht erforderlich. Die Kennzeichnung der Zonen ist an den Seiten durch Hütchen möglich. Siehe Spielfeldskizze.
9. Feldgröße und Markierungen u. a. der Zonen in der Halle
 - Spielform 5 plus 1 → 40m/20m
 - Spielform 4 plus 1 → Unterschreitung 40m/20m
 - Spielform 3-gegen-3 → 20m/20m oder kleiner

Es ist die kleine Spielform zu wählen, wenn das Spielfeld kleiner als 40m/20m ist.

Markierungen im Feld sind nicht erforderlich. Die Kennzeichnung der Zonen ist an den Seiten durch Hütchen möglich. Siehe Spielfeldskizze.
10. Tore im Freien

Spielform 5 plus 1 → 5m/2m

Spielform 3-gegen-3 → vier Mini-Tore

Alternativ: u. a. Bänke, Stangen und Kegel

11. Tore in der Halle

Spielform 5 plus 1 → 3m/2m

Spielform 4 plus 1 → 3m/2m

Spielform 3-gegen-3 → Mini-Tore

Alternativ: u. a. Bänke, Stangen und Kegel

12. Balldepots

Möglichst vier Bälle pro Spielfeld in Balldepots, die sich jeweils an den Seiten sowie rechts oder links der jeweiligen Tore befinden. Markierung der Balldepots z. B. durch Reifen, alte „Fahrradschläuche“. Siehe Spielfeldskizze.

13. Bälle

Feld: Super-Light, Größe 4

Halle: Futsalball, Super-Light, Größe 3

3. Spielregeln

1. Es wird nach den Fair Play-Regeln gespielt. Es gibt keine Schiedsrichter*in. Die Kinder sind selbst für die Einhaltung der Regeln verantwortlich. Die Trainer*innen beider Teams unterstützen gemeinsam die Kinder bei der Entscheidungsfindung, falls es Unstimmigkeiten gibt, helfen bei Umsetzungsproblemen der unten aufgeführten Regeln sowie bei der Spielfortsetzung im Spiel.
2. Torkind beim 5 plus 1 / kein Torkind beim 3-gegen-3 auf vier Tore
Das Torkind darf nach Rückpass vom Mitspieler*in den Ball nicht mit der Hand aufnehmen.
Bei Toraus und Gegentor erfolgt der Abstoß vom Boden.
Nach der Ballaufnahme des Torkindes in die Hand aus dem Spiel heraus, erfolgt der Abwurf aus der Hand. Der Abschlag aus der Hand ist nicht erlaubt. Legt sich das Torkind den Ball aus der Hand auf den Boden, ist der Ball für Mit- und Gegenspieler*innen frei.
Das Torkind darf im letzten Viertel (10-Meterlinie) vor seinem Tor den Ball in die Hand nehmen.
Sollte das Torkind Fehler begehen, bekommt das andere Team den Ball. Die Spielfortsetzung erfolgt durch Freistoß von der 10-Meterlinie durch das andere Team.
3. Torerfolg beim 5 plus 1
Das Spiel geht vom Torkind weiter durch einen Abstoß vom Boden.

Das Team, das ein Tor erzielt hat, muss sich hinter die Mittellinie zurückziehen. Bei Nichteinhaltung erfolgt die Spielfortsetzung durch einen Freistoß von der eigenen 10-Meterlinie.

4. Torerfolg beim 3-gegen-3

Das Spiel wird durch ein Kind durch Eindribbeln oder Einspielen fortgesetzt.

Das Team, das ein Tor erzielt hat, muss sich hinter die Mittellinie zurückziehen. Bei Nichteinhaltung erfolgt die Spielfortsetzung durch einen Freistoß von der Mittellinie.

5. Ball im Seitenaus

Der Ball wird durch Eindribbeln oder flaches Einspielen möglichst schnell wieder ins Spiel gebracht (siehe Balldepots). Sobald der Ball im Spiel ist, kann ein Tor erzielt werden.

6. Ball im Toraus

Der Ball wird durch Eindribbeln oder flaches Einspielen möglichst schnell vom Eckpunkt des Spielfeldes wieder ins Spiel gebracht (siehe Balldepots). Sobald der Ball im Spiel ist, kann ein Tor erzielt werden.

7. Balldepots für Bälle im Aus

Hierfür können bzw. sollen die Bälle in den Balldepots auf beiden Seiten und neben den Toren zwecks schnellerer Spielfortsetzung vom ballnahen Kind verwendet werden. Es soll immer das Balldepot genutzt werden, das dem „Ausball“ am nächsten ist. Die Balldepots sollten durch die Teams immer wieder „aufgefüllt“ werden.

8. Freistoß bei Foulspiel

Es gibt nur direkte Freistöße.

Ein Abstand von fünf Meter zum ausführenden Kind ist möglichst von den Kindern einzuhalten.

9. Strafstoß bei Foulspiel im letzten Viertel vor dem Tor

Spielform 5 plus 1 → in 10-Meter-Entfernung zum Tor

Spielform 3-gegen-3 → von der Mittellinie vor einem Minitor auf das gegnerische leere Tor

Der Strafstoß erfolgt dann, wenn die Kinder oder bei Unstimmigkeiten der Kinder die Trainer*innen sich dafür entschieden haben.

Entscheidende Zone ist das Viertel vor dem Tor.

10. Abseits

Es gibt kein Abseits.

11. Fünf-Tore-Differenz während des Spiels

Ein Zusatzkind kann ins Spiel gebracht werden. Reduziert sich die Differenz auf 2 Tore wird ein Kind wieder aus dem Spiel heraus genommen.

12. Einwechslungen sowie Rotation durch zentralen Pfiff

Spielform 5 plus 1 → 5 Minuten

Spielform 3-gegen-3 → 3 Minuten

Verpflichtende Rotation aller „Ersatz-bzw. Auswechsellkinder“ auf einen zentralen Pfiff durch eine zentrale Spielleitung oder die Trainer*innen. Darüber hinaus können die Trainer*innen Kinder jederzeit bei Problemen oder Verletzungen auswechseln.

13. Kopfballspiel

Ein gezieltes Kopfballtraining wird im Kinderfußball nicht empfohlen und ist aus medizinischer Sicht bedenklich.

Hinweis: Positionspapier des DFB zum Kopfballspiel

4. Vereinsaktivitäten

Vereinsaktivitäten sind Turniere, Spielfeste, Spieltage und Freundschaftsspiele in der Halle und im Freien

Für die Aktivitäten gelten die oben genannten Richtlinien. Es kann auch 2-gegen-2, 3-gegen-3, 4-gegen-4 oder 5-gegen-5 gespielt werden.

1. Genehmigung / Gebühren

Die Vereinsaktivitäten müssen durch den Kreis genehmigt werden. Sie sind gebührenfrei.

Die Beantragung erfolgt durch ein Genehmigungsformular an den Kreis.

Freundschaftsspiele müssen an den Kreis formlos gemeldet werden.

2. Veranstaltungen in der Halle

Es wird grundsätzlich auf 3m/2m-Tore gespielt. Abweichend können auch Toralternativen (z. B. Mini-Tore, 5m/2m, Stangen) zum Einsatz kommen. Die Torsicherung muss hierbei wegen der Unfallgefahr allerdings gewährleistet sein.

Es wird ohne Balldepots, 5 plus 1, optional 4 plus 1 (bei Unterschreitung der 40m/20m) gespielt.

Es ist empfehlenswert auch Veranstaltungen auf zwei Spielfeldern quer 3-gegen-3 auf zwei Tore durchzuführen, um möglichst vielen Kinder eine Spielmöglichkeit zu geben.

3. Zeitrahmen

Ca. 09.00 – 19.00 Uhr

Der empfohlene Zeitraum ist abhängig vom Wochentag und der Jahreszeit

4. Dauer

Max. 4 Stunden

Max. 100 Minuten Spielzeit

5. Sonstiges

1. Umgang mit dem DFBnet

Kreisveranstaltungen werden im DFBnet angelegt. Vereine müssen die Spielberechtigungsliste für jeden Kreisspieltag ausfüllen und freigeben.

2. Sicherheitsbestimmungen

Zur Vermeidung von Unfällen sind Kleinfeldtore durch zertifizierte Befestigungslösungen zu sichern.

3. Verstöße

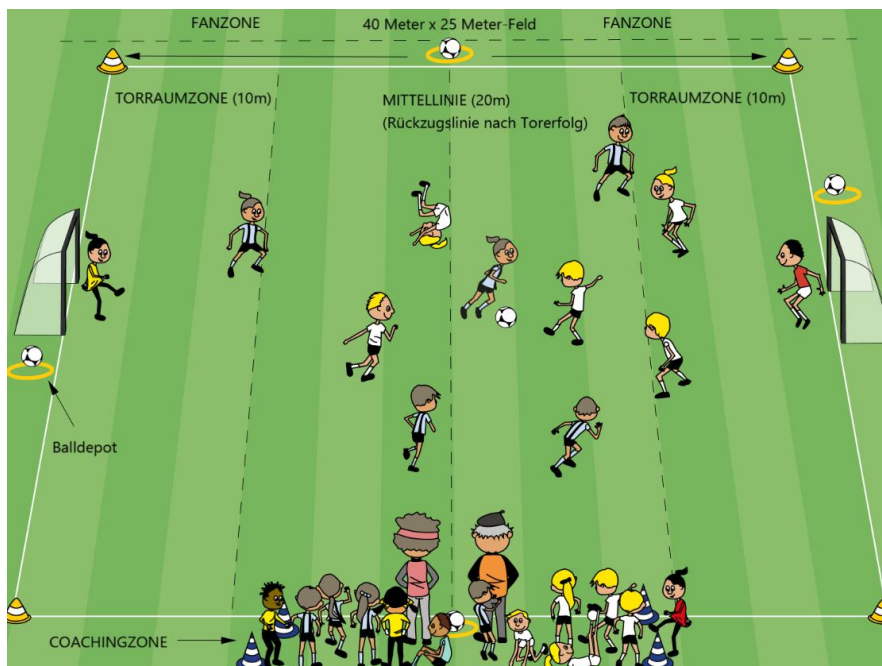
Verstöße werden nach den Ordnungen des bfv geahndet.

6. Spielfeldskizzen

1. 5 plus 1 auf zwei Tore, Spiel auf ein 40m/25m großes Feld

Benötigte Materialien für den Spielfeldaufbau:

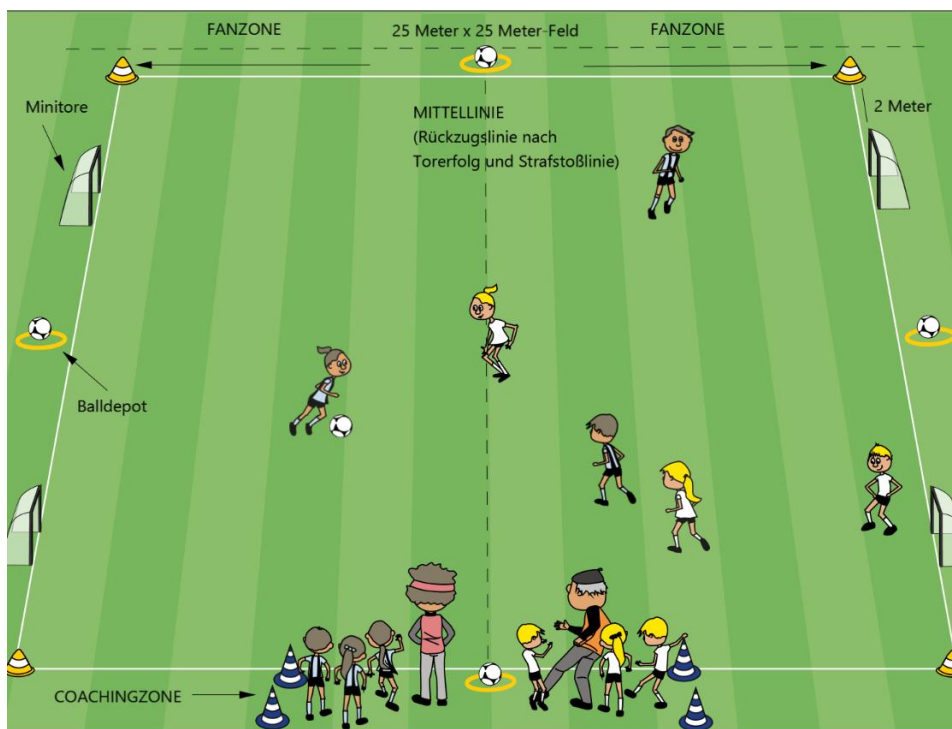
- 5 Bälle
- 2 Kleinfeldtore (5m/2m)
- 8 Hütchen für die Spielfeldbegrenzung (Ecken) und Torraumzonen
- 4 Reifen oder sonstige Markierungen für die Baldepots
- 4 Hütchen für die gemeinsame „Coaching-Zone“



2. 3-gegen-3 auf vier Tore, Spiel auf ein 25m/25m großes Feld

Benötigte Materialien für den Spielfeldaufbau:

- 5 Bälle
- 4 Minitore oder 8 große Hütchen mit jeweils einer Bank hinter den Hütchentoren
- 4 Hütchen für die Spielfeldbegrenzung (Ecken)
- 4 Reifen oder sonstige Markierungen für die Baldepots
- 4 Hütchen für die gemeinsame „Coaching-Zone“



F-Jugend

1. Allgemeines

1. Altersgruppe

F-Jugend (Mädchen und Jungen im Alter von 6 bis 8 Jahren) bilden die beiden Jahrgänge unterhalb der E-Jugend. Der älteste G-Jugend-(Bambini)-Jahrgang darf bei der F-Jugend mitspielen.

Passpflicht und Vereinszugehörigkeit ist notwendig.

2. Trainer*in

Trainer*in ist Spielbegleiter*in und Spielorganisator*in. Beide Trainer*innen begleiten gemeinsam das Spiel in einer gemeinsamen Coachingzone am Spielfeldrand.

3. Familie und Fans

Fans und Familienangehörige stehen nicht direkt am Spielfeldrand. Sie halten sich außerhalb des Großfeldspielfeldes bzw. hinter den Banden auf.

4. „Schiedsrichter*in“

Es gibt keine Schiedsrichter*in. Die Kinder sind selbst verantwortlich für die Einhaltung der Regeln. Sollte es Unstimmigkeiten geben, unterstützen die Trainer*innen die Kinder bei der Entscheidungsfindung.

2. Spieltags-/fest-Organisation der Spielformen 4 plus 1 und 3-gegen-3

1. Veranstalter

Kreise und Vereine organisieren Spieltage und Spiefeste. Vereine können auch Freundschaftsspiele durchführen. Die Organisatoren müssen hierbei nachfolgende Richtlinien beachten. Es werden keine Meister auf Kreisebene durch die Kreisspieltage ausgespielt und auch keine Turniersieger bei Vereinsveranstaltungen.

2. Anzahl der Kreis-Spieltage/Spielformen

Spielform 4 plus 1 → 4 Spieltage

Spielform 3-gegen-3 → 2 Spieltage

In einer Halbsaison gibt es 4 bis 6 Spieltage. Die Anzahl kann von Kreis zu Kreis unterschiedlich sein und ist von den lokalen Gegebenheiten abhängig.

Spieltage mit beiden Spielformen sind möglich.

3. Anzahl der Teams pro Spieltag/-fest

Spielform 4 plus 1 → 6 Teams

Spielform 3-gegen-3 → 4 und mehr Teams

Die Anzahl der Teams ist abhängig von der Anzahl der Spielfelder.

4. Spieltags-/fest-Dauer pro Teams

- Spielform 4 plus 1 → 90 - 150 Minuten
Spielform 3-gegen-3 → 90 - 150 Minuten
5. Spielzeit pro Fußballspiel / Freundschaftsspiel
Spielform 4 plus 1 → 12 - 15 Minuten
Spielform 3-gegen-3 → 12 Minuten
Freundschaftsspiel → 2 x 20 Minuten
Änderung der Spielzeit möglich, abhängig von der Anzahl der Spiele. Maximal 48 Minuten Gesamtspielzeit.
6. Anzahl der Spiele pro Team
Spielform 4 plus 1 → 3 - 4 Spiele
Spielform 3-gegen-3 → 3 - 4 Spiele
Abhängig von der Anzahl der Teams.
7. Anzahl der Kinder pro Team
Spielform 4 plus 1 → max. 10 Kinder pro Team
Spielform 3-gegen-3 → max. 6 Kinder pro Team
Die Anzahl stellt eine Empfehlung dar. Die Trainer*innen müssen die gerechte Einsatzzeit der Kinder gewährleisten können. Bei mehr Kindern sollten weitere Teams gemeldet werden. Siehe hierzu Hinweise zu Meldevorgängen der Veranstalter (Verband, Kreis und Verein).
8. Feldgröße und Markierungen u. a. der Zonen im Freien
Spielform 4 plus 1 → 30m/20m
Spielform 3-gegen-3 → 20m/20m
Markierungen im Feld sind nicht erforderlich. Die Kennzeichnung der Zonen ist an den Seiten durch Hütchen möglich. Siehe Spielfeldskizze.
9. Feldgröße und Markierungen u. a. der Zonen in der Halle
Spielform 4 plus 1 → 30m/20m
Spielform 5 plus 1 → Überschreitung 30m/20m
Spielform 3-gegen-3 → 20m/20m oder kleiner
Markierungen im Feld sind nicht erforderlich. Die Kennzeichnung der Zonen ist an den Seiten durch Hütchen möglich. Siehe Spielfeldskizze.
10. Tore im Freien
Spielform 4 plus 1 → 5m/1,65m, höhenreduziert
Spielform 3-gegen-3 → vier Mini-Tore

Alternativ: u. a. Bänke, Stangen und Kegel

11. Tore in der Halle

Spielform 4 plus 1 → 3m/1,65m, höhenreduziert

Spielform 3-gegen-3 → vier Mini-Tore

Alternativ: u. a. Bänke, Stangen und Kegel

12. Balldepots

Möglichst vier Bälle pro Spielfeld in Balldepots, die sich jeweils an den Seiten sowie rechts oder links der jeweiligen Tore befinden. Markierung der Balldepots z. B. durch Reifen, alte „Fahrradschläuche“. Siehe Spielfeldskizze.

13. Bälle

Feld: Super-Light, Größe 4

Halle: Futsalball, Super-Light, Größe 3

3. Spielregeln

Es wird nach den Fair Play-Regeln gespielt. Es gibt keine Schiedsrichter*in. Die Kinder sind selbst für die Einhaltung der Regeln verantwortlich. Die Trainer*innen beider Teams unterstützen gemeinsam die Kinder bei der Entscheidungsfindung, falls es Unstimmigkeiten gibt, helfen bei Umsetzungsproblemen der unten aufgeführten Regeln sowie bei der Spielfortsetzung im Spiel.

1. Torkind beim 4 plus 1 / kein Torkind beim 3-gegen-3 auf vier Tore

Das Torkind darf nach Rückpass vom Mitspieler*in den Ball mit der Hand aufnehmen.

Bei Toraus und Gegentor erfolgt der Abstoß vom Boden.

Nach der Ballaufnahme des Torkindes in die Hand aus dem Spiel heraus, erfolgt der Abwurf aus der Hand. Der Abschlag aus der Hand ist nicht erlaubt. Legt sich das Torkind den Ball aus der Hand auf den Boden, ist der Ball für Mit- und Gegenspieler*in frei.

Das Torkind darf im letzten Drittel (10-Meterlinie) vor seinem Tor den Ball in die Hand nehmen.

Sollte das Torkind Fehler begehen, bekommt das andere Team den Ball. Die Spielfortsetzung erfolgt durch Freistoß von der 10-Meterlinie durch das andere Team.

2. Torerfolg beim 4 plus 1

Das Spiel geht vom Torkind weiter durch einen Abstoß vom Boden.

Das Team, das ein Tor erzielt hat, muss sich hinter die Mittellinie zurückziehen. Bei Nichteinhaltung erfolgt die Spielfortsetzung durch einen Freistoß von der eigenen 10-Meterlinie.

3. Torerfolg beim 3-gegen-3

Das Spiel wird durch ein Kind durch Eindribbeln oder Einspielen fortgesetzt.

Das Team, das ein Tor erzielt hat, muss sich hinter die Mittellinie zurückziehen. Bei Nichteinhaltung erfolgt die Spielfortsetzung durch einen Freistoß von der Mittellinie.

4. Ball im Seitenaus

Der Ball wird durch Eindribbeln oder flaches Einspielen möglichst schnell wieder ins Spiel gebracht (siehe Balldepots). Sobald der Ball im Spiel ist, kann ein Tor erzielt werden.

5. Ball im Toraus

Der Ball wird durch Eindribbeln oder flaches Einspielen möglichst schnell vom Eckpunkt des Spielfeldes wieder ins Spiel gebracht (siehe Balldepots). Sobald der Ball im Spiel ist, kann ein Tor erzielt werden.

6. Balldepots für Bälle im Aus

Hierfür können bzw. sollen die Bälle in den Balldepots auf beiden Seiten und neben den Toren zwecks schnellerer Spielfortsetzung vom ballnahen Kind verwendet werden. Es soll immer das Balldepot genutzt werden, das dem „Ausball“ am nächsten ist. Die Balldepots sollten durch die Teams immer wieder „aufgefüllt“ werden.

7. Freistoß bei Foulspiel

Es gibt nur direkte Freistöße.

Ein Abstand von fünf Meter zum ausführenden Kind ist möglichst von den Kindern einzuhalten.

8. Strafstoß bei Foulspiel im letzten Drittel vor dem Tor

Spielform 4 plus 1 → in 10-Meter-Entfernung zum Tor

Spielform 3-gegen-3 → von der Mittellinie vor einem Minitor auf das gegnerische leere Tor

Der Strafstoß erfolgt dann, wenn die Kinder oder bei Unstimmigkeiten der Kinder die Trainer*innen sich dafür entschieden haben. Entscheidende Zone ist das Drittel vor dem Tor.

9. Abseits

Es gibt kein Abseits.

10. Fünf-Tore-Differenz während des Spiels

Ein Zusatzkind kann ins Spiel gebracht werden. Reduziert sich die Differenz auf 2 Tore wird ein Kind wieder aus dem Spiel herausgenommen.

11. Einwechslungen sowie Rotation durch zentralen Pfiff

Spielform 4 plus 1 → 3 Minuten

Spielform 3-gegen-3 → 3 Minuten

Verpflichtende Rotation aller „Ersatz-bzw. Auswechselkinder“ auf einen zentralen Pfiff durch eine zentrale Spielleitung oder die Trainer*innen. Darüber hinaus können die Trainer*innen Kinder jederzeit bei Problemen oder Verletzungen auswechseln.

12. Kopfballspiel

Ein gezieltes Kopfballtraining wird im Kinderfußball nicht empfohlen und ist aus medizinischer Sicht bedenklich.

Hinweis: Positionspapier des DFB zum Kopfballspiel

4. Vereinsaktivitäten

Vereinsaktivitäten sind Spielfeste, Spieltage und Freundschaftsspiele in der Halle und im Freien

Für die Aktivitäten gelten die oben genannten Richtlinien. Es kann auch 2-gegen-2, 3-gegen-3 oder 4-gegen-4 gespielt werden.

1. Genehmigung / Gebühren

Die Vereinsaktivitäten müssen durch den Kreis genehmigt werden. Sie sind gebührenfrei.

Die Beantragung erfolgt durch ein Genehmigungsformular an den Kreis.

Freundschaftsspiele müssen nicht angemeldet werden.

2. Veranstaltungen in der Halle

Es wird grundsätzlich auf 3m/1,65m-Tore (höhenreduziert) gespielt. Abweichend können auch Toralternativen (z. B. Mini-Tore, 5m/1,65m/höhenreduziert, Stangen) zum Einsatz kommen. Es wird ohne Balldepots gespielt.

Das Spielfeld muss beim 4 plus 1 bei einer Halle mit der Größe von 40m-Länge auf 30m gekürzt werden. Die Torsicherung muss hierbei wegen der Unfallgefahr allerdings gewährleistet sein. Ist dies nicht möglich kann auch 5 plus 1 gespielt werden.

Es ist empfehlenswert auch Veranstaltungen auf zwei Spielfeldern quer 3-gegen-3 auf vier Tore durchzuführen, um möglichst vielen Kinder eine Spielmöglichkeit zu geben.

3. Zeitrahmen

Ca. 09.00 – 19.00 Uhr

Der empfohlene Zeitraum ist abhängig vom Wochentag und der Jahreszeit.

4. Dauer

Max. 2 ½ Stunden

5. Sonstiges

1. Sicherheitsbestimmungen

Zur Vermeidung von Unfällen sind Kleinfeldtore durch zertifizierte Befestigungslösungen zu sichern.

2. Verstöße

Verstöße werden nach den Ordnungen des bfv geahndet.

6. Spielfeldskizzen

1. 4 plus 1 auf zwei Tore, Spiel auf ein 30m/20m großes Feld

Benötigte Materialien für den Spielfeldaufbau:

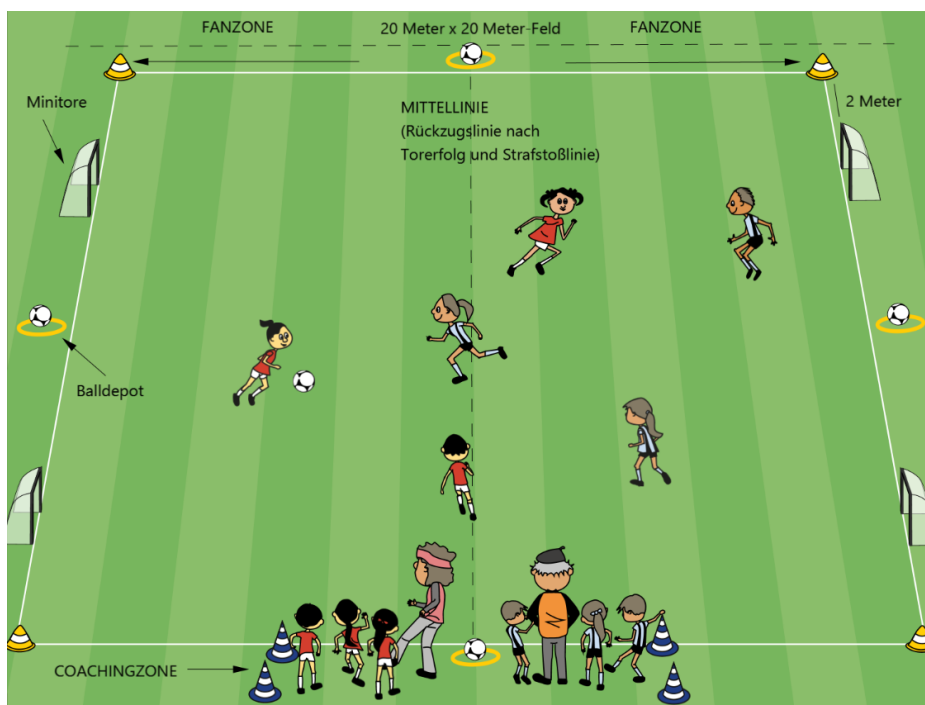
- 5 Bälle
- 2 Kleinfeldtore (5m/2m)
- 2 Bänder für die Höhenreduzierung der Tore auf 1,65m
- 8 Hütchen für die Spielfeldbegrenzung (Ecken) und Torzonen
- 4 Reifen oder sonstige Markierungen für die Baldepots
- 4 Hütchen für die gemeinsame „Coaching-Zone“



2. 3 gegen 3 auf vier Tore, Spiel auf ein 20m/20m großes Feld

Benötigte Materialien für den Spielfeldaufbau:

- 5 Bälle
- 4 Minitore oder 8 große Hütchen mit jeweils einer Bank hinter den Hütchentoren
- 4 Hütchen für die Spielfeldbegrenzung (Ecken)
- 4 Reifen oder sonstige Markierungen für die Baldepots
- 4 Hütchen für die gemeinsame „Coaching-Zone“



Anlage 3: Jugendspielgemeinschaften

§ 1

1. JSG können grundsätzlich für eine oder mehrere Altersklassen zugelassen werden. Sie dürfen aus maximal drei Vereinen bestehen.
2. In Ausnahmefällen können JSG aus mehr als drei Vereine bestehen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gilt:
 - a) Die Vereine gehören einer Region mit besonderen strukturellen Herausforderungen (z.B. ländliche Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte) an.
 - b) Es ist nur mit mehr als drei Vereinen möglich eine Mannschaft zu melden. Sobald eine JSG mehr als eine Mannschaft stellen kann, ist eine Ausnahme nicht zulässig.
3. In den Altersklassen der E-, F- und G-Jugend sind JSG nicht zulässig.
4. JSG unter Beteiligung einer Mannschaft mit einer Nummerierung über drei sind unzulässig.
5. Die Gründung einer JSG in der Verbandsliga ist unzulässig.
6. Über die Genehmigung einer Ausnahme nach § 1 Nr. 1 entscheidet die Verbandsgeschäftsstelle.

§ 2

1. Je Altersklasse kann eine JSG bis zu zwei Mannschaften zum Spielbetrieb melden.
2. Abweichend von § 2 Nr. 1 kann eine JSG nur eine Mannschaft melden, wenn ein beteiligter Verein bereits eine eigenständige Mannschaft in derselben Altersklasse gemeldet hat.
3. Für den Futsal-Spielbetrieb ist die Anzahl der Mannschaftsmeldungen nicht begrenzt. Eine für den Spielbetrieb gemeldete JSG kann für den Futsal-Spielbetrieb nicht aufgelöst werden. Der VJA kann in Durchführungsbestimmungen Regelungen zum Schutz des Wettbewerbs erlassen.

§ 3

1. Eine JSG kann in der Verbandsliga spielen, wenn sie sich in ihrer aktuellen Zusammensetzung sportlich qualifiziert und die Voraussetzungen gemäß § 3 Nr. 3 erfüllt.
2. Die Teilnahme an Pokalwettbewerben auf Kreis- und Verbandsebene ist zulässig.
3. Für die Teilnahme am Spielbetrieb der Verbandsliga müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Die Vereine gehören einer Region mit besonderen strukturellen Herausforderungen (z.B. ländliche Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte) an.

- b) Die JSG besteht seit mindestens drei Jahren in derselben Zusammensetzung durchgehend.

§ 4

1. Für die Teilnahme an allen Spielklassen bis zur Verbandsliga ist ein gemeinsamer Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 01.07. eines Jahres bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen.
2. Auf der untersten Spielklassenebene kann für die Teilnahme an einer Halbjahresrunde bis zum 1.1. ein Antrag auf Gründung einer JSG gestellt werden. Eine während der Saison neu gegründete JSG darf nicht in eine bereits laufende Spielrunde eintreten.

Anlage 4: Flexibler Spielbetrieb „Norweger-Modell“

~~Flexibler Spielbetrieb – „Norweger Modell“~~

~~Durchführungsbestimmungen für den Jugend-Spielbetrieb (Stand – 23.05.25)~~

Auf der untersten Spielklassenebene wird ein 11er-Spielbetrieb mit flexiblem Modus angeboten („Norweger Modell“).

1. Modus

Zunächst erfolgt die Mannschaftsmeldung über den DFBnet-Meldebogen für den Spielbetrieb. Alle gemeldeten Mannschaften können, wenn es die Notwendigkeit erfordert, während der Mannschaftsmeldung oder der innerhalb Spielrunde in den "flexiblen Spielbetrieb" wechseln (Mitteilung über das bfv E-Postfach an die spielleitende Stelle). In den Spielplänen sind ab diesem Zeitpunkt die Mannschaften mit dem Zusatz „(flex)“ gekennzeichnet.

Die Mannschaften spielen weiterhin in Konkurrenz, verlieren aber ab dem Zeitpunkt des der Meldung des flexiblen Spielbetriebs ihr Aufstiegsrecht. In diesen Fällen rückt die nächstplatzierte Mannschaft, die nicht im flexiblen Spielbetrieb spielt, nach. Die in den flexiblen Spielbetrieb eingetretene Mannschaft kann künftig ihre Rundenspiele als 7er-, 9er- oder 11er- Mannschaft spielen, je nachdem wie viele Spieler ihr zu Beginn eines jeden Spiels zur Verfügung stehen.

Die flexibel spielende Mannschaft teilt die Spieleranzahl bis spätestens 2 Tage vor dem Spiel dem jeweiligen Gegner und Staffelleiter (bfv-E-Postfach) mit. Erfolgt keine Mitteilung an den Gegner wird mit der regulären Spieleranzahl gespielt. Wenn die Mitteilung nicht innerhalb der Frist von zwei Tagen vor dem Spiel erfolgt, kann die Mannschaftsgröße nur noch mit Zustimmung des Gegners reduziert werden.

2. Varianten

Die kleinere Mannschaftsgröße ist immer maßgebend. Die Anzahl der Auswechselspieler ist bei der „flex-Mannschaft“ auf max. 2 Spieler begrenzt. Wird diese Anzahl überschritten muss die Mannschaft in die nächsthöhere Spielvariante/Mannschaftsgröße wechseln.

- Treten zwei 11er-Mannschaften gegeneinander an → 11-gegen-11
- Treten zwei 9er-Mannschaften gegeneinander an → 9-gegen-9
- Treten zwei 7er-Mannschaften gegeneinander an → 7-gegen-7
- Treten eine 11er- und eine 9er-Mannschaft gegeneinander an → 9-gegen-9
- Treten eine 11er- und eine 7er-Mannschaft gegeneinander an → 7-gegen-7
- Treten eine 9er- und eine 7er gegeneinander an → 7-gegen-7

3. Spielfeld

Die Spielfeldgröße im flexiblen Spielbetrieb orientiert sich nach den bfv-Richtlinien für Kleinfeldspiele (Jugendordnung).

4. Tore

Gespielt wird bei den A-, B-Junior*innen sowie C-Junior*innen (9er) auf Großfeld-Fußballtore (7,32 x 2,44m). Bei den C-Junior*innen (7er) und D-Junior*innen auf Kleinfeld-Fußballtore (5x2m).

5. Spielzeit

Die Spielzeit wird nach bfv JO §10 Altersklasseneinteilung, Spielzeiten geregelt.

6. Schiedsrichter

Eine Aufklärung der Schiedsrichter über den flexiblen Spielbetrieb an Pflichtversammlungen und über die Durchführungsbestimmungen. Die Kennzeichnung der Mannschaften in der Spielplanung, dient auch als Information für die SR-Einteiler und den spielleitenden Schiedsrichter.

7. Ein/Auswechseln

Die Anzahl der Auswechsellspieler ist auf max. 2 begrenzt. Diese Limitierung gilt nur für die in den flexiblen Spielbetrieb gewechselte Mannschaft.

8. Spielbericht

Der Online-Spielberichtsbogen ist in jedem Fall verpflichtend anzufertigen.

9. Pokal

Am Verbandspokal können Mannschaften, die in den flexiblen Spielbetrieb gemeldet haben oder gewechselt sind, oder außer Konkurrenz spielen, nicht teilnehmen. Wechselt eine Mannschaft während der Spielrunde in den flexiblen Spielbetrieb, scheidet sie automatisch aus dem Wettbewerb aus.

10. Spielberechtigung

Die bfv Jugendordnung gilt entsprechend dem regulären Spielbetrieb.

Anlage 5: Spielklasseneinteilung

A-, B- und C-Junioren-Verbandsliga

Staffel- stärke	Absteiger aus OL	Aufsteiger aus LL	Absteiger in LL	Aufsteiger in OL	Staffelstärke nächste Saison
12	0	3	2	1	12
	1	3	3	1	12
	2	3	4	1	12
	3	3	4	1	13
13	0	3	3	1	12
	1	3	4	1	12
	2	3	5	1	12
	3	3	5	1	13

A-, B- und C-Junioren-Landesligen

Staffel- stärke	Absteiger aus OL	Aufsteiger aus LL	Absteiger in LL	Absteiger in OL	Staffelstärke nächste Saison
12	0	3	2	1	12
	1	3	3	1	12
	2	3	4	1	12
	3	3	4	1	13
	4	3	5	1	13
13	0	3	3	1	12
	1	3	4	1	12
	2	3	4	1	13
	3	3	5	1	13
	4	3	5	1	14
14	0	3	4	1	12
	1	3	5	1	12
	2	3	5	1	13
	3	3	5	1	14